



Brüssel, den 19. Januar 2018
(OR. de)

9999/1/02
REV 1 DCL 1

CRIMORG 45

FREIGABE

des Dokuments	ST 9999/02 REV 1 RESTREINT UE/EU RESTRICTED
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich

Betr.: GUTACHTEN IM RAHMEN DER
ZWEITEN RUNDE DER GEGENSEITIGEN BEGUTACHTUNGEN
DIE STRAFVERFOLGUNG UND IHRE ROLLE
BEI DER BEKÄMPFUNG DES ILLEGALEN DROGENHANDELS

BERICHT ÜBER DIE NIEDERLANDE

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

RESTREINT UE



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 19. September 2002 (30.09)
(OR. en)

9999/1/02
REV 1

RESTREINT UE
CRIMORG 45

GUTACHTEN IM RAHMEN DER
ZWEITEN RUNDE DER GEGENSEITIGEN BEGUTACHTUNGEN
DIE STRAFVERFOLGUNG UND IHRE ROLLE
BEI DER BEKÄMPFUNG DES ILLEGALEN DROGENHANDELS
BERICHT ÜBER DIE NIEDERLANDE

RESTREINT UE

INHALT

TEIL 1

1.	EINLEITUNG	4
1.1.	Allgemeines.....	4
1.2.	Gutachter	4
1.3.	Programm	4
1.4.	Ausarbeitung des Gutachtens	4
1.5.	Struktur des Gutachtens	5

TEIL 2

2.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND STRUKTUREN	6
2.1.	Nationale Strukturen	6
2.2.	Rechtsgrundlagen, Regelungen und Strategien.....	9
2.3.	Zuständige Behörden	11
2.4.	Staatsanwaltschaft und Untersuchungsrichter.....	21
2.5.	Aus- und Fortbildung	23
2.6.	Evaluierung	25

TEIL 3

3.	AUSWERTUNG ("Intelligence")	27
3.1.	Allgemeines.....	27
3.2.	Finanzermittlungen	37

TEIL 4

4.	BESONDERE ERMITTLUNGSMETHODEN	39
4.1.	Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren.....	39
4.2.	Finanzermittlungen	39
4.3.	Kontrollierte Lieferungen.....	43
4.4.	Kontrollierte Geldlieferungen	46
4.5.	Grenzüberschreitende Drogentransaktionen	46

RESTREINT UE

TEIL 5

5.	KOORDINATION UND ZUSAMMENARBEIT	47
5.1.	Zusammenarbeit auf nationaler Ebene	47
5.2.	Zusammenarbeit auf internationaler Ebene	51
5.3.	Für die Informationsübermittlung genutzte Kanäle	51
5.4.	In der Praxis gesammelte Erfahrungen	54
5.5.	Europol	55
5.6.	Drogenverbindungsbeamte (DVB)	56

TEIL 6

6.	EVALUIERUNG DER WIRKSAMKEIT DER NIEDERLÄNDISCHEN SYSTEME ZUR BEKÄMPFUNG DES DROGENHANDELS	59
6.1.	Feststellungen	59
6.2.	Verbesserungsmöglichkeiten	66

TEIL 7

7.	EMPFEHLUNGEN FÜR DIE NIEDERLANDE UND GEGEBENENFALLS FÜR ANDERE MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN UNION	69
----	--	----

ANNEXES

ANNEX A	71
ANNEX B	74

RESTREINT UE

TEIL 1

1. EINLEITUNG

1.1. Allgemeines

Im Anschluss an die Annahme der Gemeinsamen Maßnahme vom 5. Dezember 1997 wurde ein Mechanismus für die Begutachtung der einzelstaatlichen Anwendung und Umsetzung der zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität eingegangenen internationalen Verpflichtungen geschaffen.

Die Niederlande waren der dreizehnte Mitgliedstaat, der im Rahmen der zweiten Runde der gegenseitigen Begutachtungen, die den Bereich Strafverfolgung und ihre Rolle bei der Bekämpfung des illegalen Drogenhandels betreffen, begutachtet wurde.

1.2. Gutachter

Die Gutachter waren Herr Frank Ferguson (Assistant Chief Investigation Officer, Vereinigtes Königreich), Herr Ted Murphy (Chief Superintendent, Garda Síochána, Dublin, Irland) und Herr Luc Decreus (Stellvertretender Generalprokurator, Gent, Belgien). Die Gutachter, die von zwei Mitarbeitern des Generalsekretariats und einem Mitarbeiter der Kommission begleitet wurden, statteten den Niederlanden vom 12. November 2001 bis zum 16. November 2001 einen fünftägigen Besuch ab.

1.3. Programm

Das Besuchsprogramm und die Liste der Personen, mit denen die Gutachter während ihres Besuchs zusammentrafen und von denen sie Informationen erhalten haben, sind in Anlage A enthalten.

1.4. Ausarbeitung des Gutachtens

Im Anschluss an den Besuch hat der Gutachterausschuss mit Unterstützung des Generalsekretariats und auf der Grundlage der Beobachtungen und Schlussfolgerungen der Gutachter sowie der von der niederländischen Regierung übermittelten Antworten auf den Fragebogen (Dok. 12972/1/99 CRIMORG 171 REV 1) das vorliegende Gutachten erstellt. Das Gutachten dient in erster Linie der Begutachtung der einzelstaatlichen Anwendung und Umsetzung von Rechtsinstrumenten, die den Bereich Strafverfolgung und Drogenhandel betreffen, der sich daraus ergebenden einzelstaatlichen

RESTREINT UE

Rechtsvorschriften und Praktiken sowie der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Drogenhandels. Im Rahmen der Begutachtung sollen insbesondere die Zusammenarbeit und die Koordination zwischen den verschiedenen Strafverfolgungsbehörden und die operativen Praktiken innerhalb dieser Behörden bewertet werden. Der Schwerpunkt der Begutachtung soll auf der praktischen alltäglichen Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Stellen - sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene - liegen.

1.5. Struktur des Gutachtens

In dem Gutachten werden zunächst die in den Niederlanden vorhandenen Organisationsstrukturen, Mechanismen für die Auswertungsarbeit ("Intelligence"), besonderen Ermittlungsmethoden und Mechanismen der Koordination und der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Drogenhandels beschrieben. Sodann werden die betreffenden Systeme auf ihre Effizienz hin untersucht. Den Abschluss bilden Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Gutachter.

DECLASSIFIED

RESTREINT UE

TEIL 2

2. ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND STRUKTUREN ¹

Dieses Kapitel dient der Beschreibung des institutionellen und rechtlichen Rahmens zur Bekämpfung der Drogenkriminalität in den Niederlanden.

2.1. Nationale Strukturen

2.1.1. Allgemeine Strukturen

In den Niederlanden sind mehrere Ministerien für die Bekämpfung des Drogenhandels zuständig.

Um der Empfehlung Nr. 1 des Aktionsplans zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität Folge zu leisten, wurde die *Coördinatiecommissie Zware Criminaliteit (CC Zwacri)* (Koordinationsausschuss für schwere Straftaten) eingerichtet und dem *Landelijk Parket* (Nationale Staatsanwaltschaft) unterstellt. Die Hauptaufgabe des *Landelijk Parket* ist die Bekämpfung der (internationalen) organisierten Kriminalität. Im Gegensatz zu den 19 Bezirksstaatsanwaltschaften ist der Wirkungsbereich des *Landelijk Parkets* nicht territorial begrenzt, sondern es übt seine Befugnisse im gesamten Hoheitsgebiet der Niederlande aus.

Das *Landelijk Parket* übt die justizielle Kontrolle über die nationalen Polizeikräfte - und zwar insbesondere über das *Landelijk Rechercheteam* (nationales Ermittlungsteam) - aus. Ferner unterstützt das *Landelijk Parket* das *College van Procureurs Generaal* (Kollegium der Generalprokuratoren), welches die nationale Ermittlungs- und Strafverfolgungspolitik der Staatsanwaltschaft zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität bestimmt.

Eine zentrale Stelle mit ausschließlicher Zuständigkeit für Strafverfolgungsmaßnahmen zur Bekämpfung des Drogenhandels gibt es nicht. Die Polizeikräfte, die spezialisierten Polizeiabteilungen - einschließlich der *Koninklijke Marechaussee* (KMar) (Gendarmerie) - , die Staatsanwaltschaft, der Zoll, der *Fiscale Opsporings- en Inlichtingendienst - Economische controledienst* (FIOD-ECD) (Steuerfahndungs- und Informationsdienst - Wirtschaftskontrolldienst) ² - alle diese Stellen haben operative Aufgaben im Bereich der Strafverfolgung zu erfüllen.

¹ Dieser Teil beruht im Wesentlichen auf den Antworten der niederländischen Behörden auf diesen Fragebogen.

² Der FIOD und der ECD bilden eine Organisation, die im Wesentlichen mit einer einzigen Aufgabe, nämlich der Betrugsbekämpfung befasst ist. Allerdings sind sie hierbei jeweils auf den Steuer- und Zollbetrug (FIOD) bzw. den Wirtschaftsbetrug (ECD) spezialisiert.

RESTREINT UE

Das Justizministerium und die höchste Instanz der Staatsanwaltschaft, d.h. das *College van Procureurs Generaal*, spielen - neben ihrer politischen Funktion - eine besonders wichtige Rolle bei der Gestaltung der Strafverfolgungspolitik.

2.1.2. Drogenpolitik

2.1.2.1. Koordinierung

Auf nationaler Ebene treten die verschiedenen für Drogenprobleme zuständigen Ministerien regelmäßig (alle vier bis sechs Wochen) zu Koordinierungssitzungen zusammen, um die laufenden Dossiers sowie Änderungen der Politik und der Rechtsvorschriften miteinander abzustimmen. Da ein integrierter Ansatz wichtig ist, teilen sich verschiedene Ministerien die Verantwortung für die niederländische Drogenpolitik. Der Minister für Gesundheit, Wohlfahrt und Sport ist für die Koordinierung der Drogenpolitik und für das Opiumgesetz verantwortlich. Der Minister ist ferner verantwortlich für die niederländische Politik im Bereich der Drogenprävention und Hilfe. Das Justizministerium ist für die Strafverfolgung verantwortlich, während lokale Verwaltungs- und Polizeiangelegenheiten in den Verantwortungsbereich des Innenministeriums fallen. Sensible Fragen werden im Kabinett unter Vorsitz des Ministerpräsidenten erörtert.

2.1.2.2. Drogenbericht

Der letzte Drogenbericht der Regierung wurde 1995 erstellt. Seitdem wurden dem Parlament alle zwei Jahre Zwischenberichte über die Weiterentwicklung der Drogenlage vorgelegt.

2.1.2.3. Drogenpolitik auf örtlicher Ebene

Auf örtlicher Ebene finden Dreiecksberatungen zwischen dem Korpschef der Polizei (die Niederlande sind in 25 Polizeiregionen aufgeteilt, die jeweils einem Korpschef unterstellt sind), dem Bürgermeister (der als Verwaltungschef des Polizeikorps für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch die Regionalpolizei verantwortlich ist) und dem Oberstaatsanwalt des jeweiligen Gerichtsbezirks statt. In diesen Beratungen wird die örtliche Drogenpolitik unter Wahrung der nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegt. Hierunter fallen Aspekte der Volksgesundheit und Formen der Kooperation zwischen den verschiedenen Sektoren (Polizei, Justiz und öffentliches Gesundheitswesen).

2.1.2.4. Ziele der niederländischen Drogenpolitik

Das Ziel der niederländischen Drogenpolitik besteht darin, die mit dem Drogenkonsum einhergehenden Gefahren für den Konsumenten, für seine unmittelbare Umgebung und für die Gesellschaft zu verhüten und zu begrenzen.

Angestrebt wird eine Reduzierung der Drogennachfrage und eine Verringerung der Gefahr des Drogenkonsums durch Verfolgung einer professionellen Betreuungs- und Präventionspolitik. Nach dem Opiumgesetz ist der Besitz von Drogen illegal; allerdings wird von einer Strafverfolgung abgesehen, wenn die bei einer Person aufgefundenen Drogen ihrem Eigenkonsum dienen. Nur wenn die festgehaltene Person eine Straftat begangen hat, werden die betreffenden Drogen beschlagnahmt. Mengen, die über den Eigenbedarf des Konsumenten hinausgehen, werden jedoch stets beschlagnahmt.

RESTREINT UE

Der zweite Grundgedanke der niederländischen Drogenpolitik besteht darin, dass junge Konsumenten von weichen Drogen (z.B. Cannabis) vom Umstieg auf harte Drogen abgehalten werden müssen. Dieser Ansatz hat zu einer Art "eingeschränkter Toleranz" geführt, die von den Beteiligten die Einhaltung bestimmter, vom Justizminister und vom Parlament gebilligter Regeln verlangt.

2.1.2.5. Coffeeshops

In diesem Zusammenhang spielen die ca. 800 Coffeeshops (im Jahre 2000) eine wesentliche Rolle. Die für die Coffeeshops maßgebenden Vorschriften haben offiziellen Status. Sie wurden vom *College van Procureurs Generaal* ausgearbeitet und vom Justizminister genehmigt. Seit 1997 ist die Anzahl der Coffeeshops um etwa 30 % zurückgegangen. Coffeeshops finden sich in erster Linie in den größeren Städten der Niederlande, davon ca. 25 % in Amsterdam. Der Geschäftsführer eines Coffeeshops ist berechtigt, bis zu 5 g Cannabis an einen Drogenkonsumenten zu verkaufen, sofern dieser das 18. Lebensjahr erreicht hat (16. Lebensjahr vor 1995). Zu keinem Zeitpunkt dürfen in einem Coffeeshop mehr als 500 g Cannabis aufbewahrt werden. Es ist nicht bekannt, wie der Cannabis tatsächlich in die Coffeeshops gelangt, zumal der Drogenhandel als solcher in den Niederlanden unter Strafe steht und gezielt von den Strafverfolgungsbehörden bekämpft wird. Im Justizministerium wurde darauf hingewiesen, dass die Coffeeshops keine zusätzliche Nachfrage nach Cannabis ausgelöst haben, sondern lediglich eine stets größer werdende ausländische Kundschaft angelockt haben, weshalb die maximale Verkaufsmenge pro Kunde auf 5 g herabgesetzt wurde.

Obleich keine exakten Zahlen vorliegen, schätzt das Justizministerium, dass in Städten wie Venlo an der deutsch-niederländischen Grenze 50 % des Handelsvolumens auf deutsche Coffeeshop-Besucher zurückzuführen ist.

Besitzer von Coffeeshops müssen lediglich über die steuerlichen und gewerblichen Aspekte Buch führen.

2.1.2.6. Ecstasy (XTC)

Das Justizministerium teilte mit, dass sich die Herstellung und der Handel mit XTC zu einem größeren Problem in den Niederlanden entwickelt habe und dass aufgrund des Ansatzes, der sich gänzlich von der Vorgehensweise im Cannabis-Bereich unterscheide, umfassende Gegenmaßnahmen ergriffen werden mussten. Um Abhilfe zu schaffen, hat das Justizministerium den Plan "Gemeinsam gegen XTC" ausgearbeitet; in diesem Plan ist u.a. vorgesehen, dass ab 2002 jedem *Kernteam* ein ausschließlich mit XTC befasstes Team beigeordnet werden wird.

RESTREINT UE

2.2. Rechtsgrundlagen, Regelungen und Strategien

2.2.1. Rechtsvorschriften zur Bekämpfung des Drogenhandels

2.2.1.1. *Opiumgesetz*

Das so genannte Opiumgesetz enthält die wesentlichen Rechtsnormen für die Durchsetzung der niederländischen Drogenpolitik.

Das Opiumgesetz und das Strafgesetzbuch sind Gesetze im formellen Sinne, die von der Regierung und vom Parlament erlassen wurden.

In der niederländischen Drogenpolitik wird zwischen Suchtstoffen unterschieden, die ein inakzeptables Risiko für die Volksgesundheit beinhalten (harte Drogen) und solchen, deren Risiko geringer ist (d.h. Cannabis). Diese Politik der "Markttrennung" spiegelt sich in der Strafpraxis wider. Nach niederländischem Recht ist der Konsum von Drogen keine strafbare Handlung. Im Kontext des Opiumgesetzes hängt die Strafe, mit der verbotene Verhaltensweisen geahndet werden, davon ab, ob ein Suchtstoff als "harte Droge" (Verzeichnis I des Opiumgesetzes) oder als "weiche Droge" (Verzeichnis II des Opiumgesetzes) eingestuft ist. Das Gesetz unterscheidet auch zwischen der Art der strafbaren Handlung, z.B. zwischen dem Besitz kleiner Drogenmengen für den persönlichen Konsum und dem Besitz zu gewerbsmäßigen Zwecken. Dies spiegelt sich in einer nuancierten Politik bei der Anwendung des Strafrechts wider.

2.2.1.2. *Leitlinien, Direktiven, Durchführungsvorschriften*

Die vom *College van Procureurs Generaal* festgelegten Direktiven gelten für die Strafverfolgungsbehörden und alle Dienste mit landesweiten Ermittlungsbefugnissen. Die Direktiven werden im Benehmen mit und nach Billigung durch den Justizminister festgelegt. Die letzte Überarbeitung erfolgte am 1. Januar 2001.

Drei Direktiven des *College van Procureurs Generaal* finden auf die Strafverfolgungspolitik nach dem Opiumgesetz Anwendung: Die Weisung zum Opiumgesetz, die Richtlinie "Harte Drogen" zum Opiumgesetz und die Richtlinie "Weiche Drogen" zum Opiumgesetz.

RESTREINT UE

Die Weisung zum Opiumgesetz

Die Weisung zum Opiumgesetz bezieht sich in erster Linie auf die Aufklärung und die Verfolgung von Verstößen gegen das Opiumgesetz und auf Personen, die diese Delikte begangen haben. Sie behandelt vor allem verwaltungs- und strafrechtliche Aspekte der Duldungspolitik gegenüber Coffeeshops. Weitere Schwerpunkte sind Ermittlungen im Zusammenhang mit Abfallstoffen aus der Produktion synthetischer Drogen in illegalen Drogenlaboren sowie die Protokollierungspolitik bei Fällen, in denen zugleich ein Verstoß gegen das Opiumgesetz und gegen Umweltbestimmungen vorliegt.

Richtlinie "Harte Drogen" zum Opiumgesetz

Die Richtlinie "Harte Drogen" zum Opiumgesetz bestimmt die Strafverfolgungspolitik bei Gesetzesverstößen, die den Besitz von, den Handel mit, die Erzeugung von und die grenzüberschreitende Verbringung von Substanzen betreffen, welche in Verzeichnis I im Anhang zum Opiumgesetz und in den Durchführungsvorschriften zu Artikel 2 Absatz 2 des Opiumgesetzes aufgeführt sind, sowie bei gewissen Begünstigungs- und/oder Vorbereitungshandlungen für derartige Gesetzesverstöße. Die maßgebenden Rechtsvorschriften sind Artikel 2, 10 und 10a des Opiumgesetzes. Die Richtlinie sieht ein System von Strafpunkten in Bezug auf ca. fünf Basisdelikte vor, das von der Staatsanwaltschaft über ein automatisiertes Entscheidungshilfesystem (*B.O.S.*) konsultiert werden kann.

Richtlinie "Weiche Drogen" zum Opiumgesetz

Die Richtlinie "Weiche Drogen" zum Opiumgesetz bestimmt die Strafverfolgungspolitik bei Gesetzesverstößen, die den Besitz von, den Handel mit, die Erzeugung von und die grenzüberschreitende Verbringung von Substanzen betreffen, die in Verzeichnis II im Anhang zum Opiumgesetz erfasst sind. Die maßgebenden Rechtsvorschriften sind Artikel 3 und 11 des Opiumgesetzes. Die Richtlinie sieht ein System von Strafpunkten in Bezug auf ca. vier Basisdelikte vor, das von der Staatsanwaltschaft ebenfalls über das automatisierte Entscheidungshilfesystem (*B.O.S.*) konsultiert werden kann.

Besondere Leitlinien der Koninklijke Marechaussee (KMar)

Besondere Leitlinien der Staatsanwaltschaft Arnhem regeln die Sonderstellung der *Koninklijke Marechaussee (KMar)* innerhalb der Streitkräfte. Auf dieser Grundlage übt die *KMar* ihre polizeilichen Aufgaben im Rahmen der Durchsetzung des Opiumgesetzes aus.

RESTREINT UE

2.2.2. Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Nichtregierungsorganisationen

Die Staatsanwaltschaft hat im Benehmen mit dem Justizministerium unter anderem *memoranda of understanding* mit dem Banken- und Versicherungssektor geschlossen. Das *memorandum of understanding* mit dem Verkehrssektor steht kurz vor dem Abschluss.

2.3. Zuständige Behörden

2.3.1. Coördinatiecommissie Zware Criminaliteit (CC Zwacri)

Die *Coördinatiecommissie Zware Criminaliteit (CC Zwacri)* berät das *College van Procureurs Generaal* in Fragen der Bekämpfung der schweren organisierten Kriminalität. In diesem Rahmen berät es in Fragen der anzuwendenden Strategie und der Zuweisung von Zuständigkeitsbereichen an die *Kernteams* bzw. der Beauftragung der *Kernteams* mit Analysen oder Ermittlungen. Die *Kernteams* benötigen die Genehmigung der *CC Zwacri*, um Ermittlungen aufnehmen zu können. Die *CC Zwacri* setzt sich zusammen aus den Leitern der *Kernteams*, höheren Justizbeamten, Vertretern des Justizministeriums und des Ministeriums für innere Angelegenheiten und Angelegenheiten des Königreichs sowie dem Leiter des *FIOD-ECD* und der *Divisie Recherche*. Das *Landelijk Parket* unterstützt den Vorsitzenden der *CC Zwacri* sowie den für diesen Bereich Verantwortlichen des *College van Procureurs Generaal* und arbeitet die *Kernteam*-Politik aus. Im Rahmen des Besuchs beim *Prisma Team* in Den Haag wurde den Gutachtern mitgeteilt, dass unter der Ebene der *CC Zwacri* weitere Konsultativgremien bestehen, die die Zweckmäßigkeit der Befassung eines *Kernteams* prüfen.

2.3.2. Werkgroep zware georganiseerde criminaliteit/Interregionaal recherche team (ZGC/IRT) (Arbeitsgruppe "Schwere organisierte Kriminalität/Interregionales Ermittlungsteam")

Die Arbeitsgruppe *ZGC/IRT* (Leiter und Mitarbeiter der *Kernteams*) hat zur Aufgabe, auf eigene Initiative oder auf Antrag die *CC Zwacri* insbesondere auf der Grundlage praktischer und operativer Erfahrungen über Maßnahmen der *Kernteams* zur Bekämpfung der schweren organisierten Kriminalität zu beraten. Diese Beratungsfunktion erstreckt sich auch auf die Ausarbeitung, Durchführung und Evaluierung der Politik, die den Operationen zugrunde liegt.

Der Leiter der *FIOD-ECD* ist ständig in der *CC Zwacri* vertreten. Der Zoll nimmt an den Treffen der *CC Zwacri* und der *ZGC-IRT* auf Ad-hoc-Grundlage teil, wenn das Problem und/oder der erörterte Themenbereich dies verlangen.

RESTREINT UE

2.3.3. Polizei

Die derzeitige Organisationsstruktur ist aus einem Kabinettsbeschluss von 1989 hervorgegangen. Maßgebend für die Polizei ist das Polizeigesetz von 1993, das nach Informationen des Innenministeriums demnächst geringfügig geändert wird.

2.3.3.1. Allgemeiner Aufbau

Die Polizeiorganisation in den Niederlanden weist stark dezentrale Züge auf. Grundsätzlich sind alle 26 Polizeikorps (25 Regionalkorps und das *KLPD*, ein landesweit operierendes Korps) in den Niederlanden für die Strafverfolgung im Bereich des Drogenhandels zuständig. Bei der polizeilichen Tätigkeit im Drogenbereich wird aus praktischen Gründen zwischen Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und strafrechtlicher Verfolgung unterschieden.

2.3.3.2. Polizeiliche Regionalkorps

Alle 25 niederländischen Regionalkorps haben eine ähnliche Organisationsstruktur, die auf einem nationalen Orientierungsrahmen beruht, der auf örtlicher Ebene einen gewissen Freiraum gestattet. Je nach Polizeikorps können jedoch Unterschiede in den Orientierungen und Anordnungen für die verschiedenen Organisationseinheiten (auf lokaler, Bezirks-, regionaler und nationaler Ebene) auftreten.

2.3.3.3. Korps *Landelijke Politiedienst* - *KLPD* (Nationaler Polizeidienst)

Das *Korps Landelijke Politiedienst (KLPD)* ist gegenüber den regionalen Polizeikorps nicht weisungsbefugt. Seine Intelligence-Einheit, die *Nationale Criminele Inlichtingen Eenheid (NCIE)*, hat den Auftrag, schwere und organisierte Kriminalität zu bekämpfen. Die NCIE fungiert einerseits als nationales kriminalpolizeiliches Informationsamt und führt andererseits kriminalpolizeiliche Ermittlungen durch, unter anderem über das *Landelijk Rechercheteam*, dem 1997 eingerichteten nationalen Ermittlungsteam. Ferner übt die NCIE eine unterstützende Funktion gegenüber anderen Strafverfolgungsbehörden aus, denen sie Sonderausrüstung und Spezialeinheiten für komplexe Operationen zur Verfügung stellt.

2.3.4. *Belastingdienst* (Finanzverwaltung)

2.3.4.1. Zoll

Zuständigkeitsbereich des Zolls

Der Zoll ist Teil des *Belastingdienst* (Finanzverwaltung). Er verfügt über Kontakte und hierarchische Verbindungen zum Finanzministerium, zu anderen Ressorts und zu den europäischen Behörden.

RESTREINT UE

Die Zollverwaltung ist in sieben Zollbezirke und 29 Zolldienststellen aufgeteilt. Das *Douane Informatiecentrum* (Zollinformationszentrum), das *Douanelaboratorium* (Zolllabor), die *Zentrale Beheerenheid Douane* (Zentrale Zollverwaltungseinheit) und der *Centrale Dienst voor In- en uitvoer* (Zentrale Dienststelle für Ein- und Ausfuhr) leisten Unterstützung bei den wichtigsten Arbeitsvorgängen des Zolls. Im Jahre 2000 beschäftigte der Zoll 5.500 Bedienstete. Da der Zoll in der Regel integrierte Kontrollen durchführt, lässt sich die Höhe der für Maßnahmen zur Bekämpfung des Drogenhandels bereitgestellten Geldmittel nicht bestimmen.

Als Strafverfolgungsbehörde hat der Zoll den Auftrag, die Einhaltung der nationalen und internationalen Rechtsvorschriften über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren und die Erhebung von Verbrauchsteuern zu überwachen. Die jeweiligen Aufgaben und Befugnisse stützen sich auf den **Zollkodex** der Gemeinschaft, die Durchführungsverordnung zu diesem **Zollkodex**, die nationalen Zoll- und Verbrauchsteuervorschriften und das allgemeine Reichssteuergesetz. Das Aufgabengebiet des Zolls erstreckt sich auch auf Rechts- und Verwaltungsvorschriften nicht fiskalischer Natur (u.a. auf Maßnahmen zur Bekämpfung der Einfuhr, der Ausfuhr und der Durchfuhr von Suchtstoffen, vgl. Artikel 8 des Opiumgesetzes).

Befugnisse des Zolls

Der Zoll ist in erster Linie ein Kontrollorgan; er ist daher nur in begrenztem Maße an Ermittlungen beteiligt. Bei der Ausübung seiner Kontroll- und Überwachungsaufgaben achtet der Zoll insbesondere auf Waren, die einen Bezug zu schweren Straftaten aufweisen, darunter auch Drogen.

Rechtsgrundlage für die meisten Ermittlungsbefugnisse des Zolls ist die Strafprozessordnung. Die Ermittlungsbefugnisse des Zolls sind auf die Anfangsphase des Ermittlungsverfahrens beschränkt. Der Zoll ist befugt, Frachtgut jedweder Art anzuhalten und gegebenenfalls zu beschlagnahmen und jede verdächtige Person festzuhalten. In diesen Fällen unterbreitet er den Ermittlungsbehörden eine Beschreibung der Umstände, die zur Aufdeckung der Ware geführt haben, nebst eventuellen Erklärungen von verdächtigen Personen und einer Darstellung des ermittelten Sachverhalts.

Für strafrechtliche Ermittlungen zuständig ist grundsätzlich der *Fiscale Inlichtingen en Opsporingsdienst - Economische Controle Dienst (FIOD-ECD)*. Die Überweisung von Ermittlungsakten an diesen Dienst ist in verschiedenen Vereinbarungen zwischen dem Zoll und dem *FIOD-ECD* geregelt. Im Rahmen der Kooperationsabkommen mit der *KMar* gilt eine leicht abweichende Regelung.

RESTREINT UE

Vorgehensweise des Zolls bei der Bekämpfung des Drogenhandels an den Außengrenzen

Aufgabe des Zolls ist es, eine angemessene Kontrolle der Außengrenzen zu gewährleisten, indem er z.B. Drogen aus dem Verkehr zieht. Das Abfangen von Waren an den Außengrenzen ist somit eine wichtige Aufgabe des Zolls, die in den Zollleitlinien 2001-2005 festgehalten ist. Aktive physische und mobile Kontrollen werden an den Außengrenzen, Seehäfen und Flughäfen durchgeführt. Die Kontrollen in den Seehäfen erfolgen durch Überwachungseinheiten, wobei sowohl See- als auch Landfahrzeuge eingesetzt werden. Im Wattenmeer und in den Küstengewässern *Zeelands* findet eine eigenständige Zollüberwachung statt. Der Zoll betreibt auch gemeinsam mit anderen Kontroll- und Ermittlungsdiensten zwei seegängige Schiffe im Rahmen der Küstenwache. Zudem werden sowohl standortgebundene als auch mobile Containerscanner zur Bekämpfung des Drogenschmuggels eingesetzt. Standortgebundene Scanner sind auch im Hafen von Rotterdam und im Flughafen Schiphol zu finden. Es wurde berichtet, dass auch der Hafen von Amsterdam in absehbarer Zeit einen standortgebundenen Containerscanner erhalten wird. Ferner werden mehrere Drogenspürhunde eingesetzt. An den Binnengrenzen sind mobile Wareninspektionsteams (*Mobiel Toezicht Goederenvervoer - MTG*) tätig, die - obwohl sie in erster Linie mit der Kontrolle von verbrauchsteuerpflichtigen Waren befasst sind - auch in Aktion treten, wenn sie Drogen auffinden.

2.3.4.2. FIOD-ECD (Steuerfahndungs- und Informationsdienst - Wirtschaftskontrolldienst) Aufgabenbereich des FIOD-ECD

Ebenso wie der Zoll ist der *FIOD-ECD* Teil der niederländischen Finanzverwaltung. Verstöße, die der Zoll im Rahmen seiner Kontrolltätigkeiten aufdeckt, werden dem *FIOD-ECD* gemeldet, damit dieser die Ermittlungen fortführt. Die 1200 Mitarbeiter des *FIOD-ECD* sind auf sechs Standorte verteilt.

Hauptaufgabe des *FIOD-ECD* ist es, Ermittlungen im Bereich Steuer- und Wirtschaftsbetrug durchzuführen. Zu seinen weiteren Aufgaben zählt die Bekämpfung schwerer OK-Delikte (einschließlich Drogenkriminalität) und die Kontrolle der missbräuchlichen Verwendung bestimmter Chemikalien, die als Drogengrundstoffe verwendet werden können. Mit der Kontrolle von Grundstoffen ist ein Sonderteam (Kontrollteam für Chemikalien) befasst, das zum *ECD*-Teil des *FIOD-ECD* gehört.

RESTREINT UE

Befugnisse des FIOD-ECD

Die Beamten des *FIOD-ECD* haben allgemeine Befugnisse zur Aufklärung von Straftaten (die Befugnisse entsprechen denen der regulären Polizei), die sich auf die Strafprozessordnung ¹, das Opiumgesetz, das Gesetz zur Prävention des Chemikalienmissbrauchs und das Gesetz über Wirtschaftsdelikte stützen. Das Kontrollteam "Chemikalien" hat ebenfalls Kontrollbefugnisse, die sich aus dem allgemeinen Verwaltungsgesetz ableiten.

Vereinbarung über die Strafverfolgung

Der *FIOD-ECD* und die Staatsanwaltschaft treffen alljährlich eine Vereinbarung über die Strafverfolgung. In dieser Vereinbarung werden unter anderem die Ziele für die Bekämpfung von Drogen delikten festgelegt.

Gemäß der Strafverfolgungsvereinbarung 2001 waren im Laufe dieses Jahres 50 Ermittlungen im Bereich der Drogenkriminalität abzuschließen. Ferner sollten jährlich 57 Finanzexperten zu multidisziplinären Ermittlungsteams (in erster Linie zu *Kerntteams*) abgeordnet werden. Im Bereich Drogen Grundstoffe sollten 10 Ermittlungen abgeschlossen werden.

Kontrollteam (Chemikalien)

Das Gesetz von 1995 über die Prävention des Chemikalienmissbrauchs ² regelt die Überwachung der Herstellung von und des Handels mit Drogen Grundstoffen. Ein *FIOD-ECD*-Team überwacht die Einhaltung des Gesetzes durch die chemische Industrie. Dieser Industriezweig wurde vor kurzem einer eingehenden Untersuchung unterzogen, wobei die Daten aller betroffenen Unternehmen in einer Datenbank gespeichert wurden. Zusätzlich hierzu spürt der *FIOD-ECD* gemeinsam mit der *USD* ("*Unit Synthetische Drugs*") XTC-Labore auf, um insbesondere Einblick in die Vertriebskanäle der in diesen Laboren verarbeiteten Chemikalien zu erhalten.

¹ Strafprozessordnung, Band 1, Titel IV ff.

² Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 92/109/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 14. Dezember 1992 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Stoffe, die zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden, in Verbindung mit der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 13. Dezember 1990 über Maßnahmen gegen die Abzweigung bestimmter Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen.

RESTREINT UE

Kenniscentrum Witwassen (Fachzentrum Geldwäsche)

Das *Kenniscentrum Witwassen* (KCW) wurde eingerichtet, um der Finanzverwaltung die Bekämpfung der Geldwäsche zu ermöglichen. Das KCW ist innerhalb der Finanzverwaltung seit dem 15. Februar 2000 operationell und untersteht dem *FIOD-ECD*. Das Fachzentrum sammelt Erkenntnisse, Erfahrungen und Fachwissen im Bereich der Geldwäsche, wobei die betreffenden Informationen in einer elektronischen Datenbank unter Verwendung von Lotus Notes[®] gespeichert werden.

2.3.5. Koninklijke Marechaussee (KMar)

Die dem Verteidigungsministerium unterstellte *KMar* nimmt in Bezug auf bestimmte Angelegenheiten eine autonome Stellung innerhalb des niederländischen Polizeisystems ein.

2.3.5.1. Aufgaben und Befugnisse

Die polizeilichen Aufgaben der *KMar* sind im Polizeigesetz (*Politiewet*) erschöpfend aufgezählt. Ihre Befugnisse entsprechen denen der Polizei. Die *KMar* hat den Auftrag,

- als Militärpolizei der niederländischen Streitkräfte zu fungieren,
- polizeiliche Aufgaben im Flughafen Schiphol und in anderen internationalen Flughäfen der Niederlande wahrzunehmen,
- die Polizei gemäß dem Polizeigesetz zu unterstützen und mit ihr zusammenzuarbeiten, sowie die Polizei bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität zu unterstützen,
- die ihr im Ausländergesetz oder aufgrund dieses Gesetzes zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen: Bereitstellung von Personal für die vom Justizminister bezeichneten Grenzübergangsstellen und in diesem Zusammenhang ggf. Wahrnehmung von polizeilichen Aufgaben an den betreffenden Grenzübergangsstellen und in ihrem Umkreis sowie Mitwirkung bei der Festnahme oder beim Festhalten von verdächtigen oder verurteilten Personen.

2.3.5.2. Organisationsstruktur der KMar

Die *KMar* verfügt über eine zentrale Verwaltungseinheit in Den Haag. Der Wirkungsbereich der *KMAR* erstreckt sich auf sechs Bezirke ¹, in denen die Primäraufgaben von Brigaden durchgeführt werden. Bei jedem Bezirksstab gibt es einen *Justitiële Dienst* (Justizabteilung), der folgende Stellen umfasst:

¹ *Noord Brabant-Limburg, Zuid-Holland-Zeeland, Noord-Holland-Utrecht, Gelderland-Overijssel-Flevoland, Noord und Schiphol.*

RESTREINT UE

- operative Ermittlungen (taktischer und technischer Art),
- Informationsgewinnung (Stelle für Informationsgewinnung und kriminalpolizeiliche Erkenntnisse).

Die Bezirke erhalten Unterstützung durch den *Centrale Justitiële Dienst* (zentrale Justizabteilung), der zentrale Analyse- und Ermittlungstätigkeiten durchführt.

Die *Brigade Speciale Beveiligingsopdrachten* (Brigade für besondere Sicherheitsaufgaben) der *KMar* leistet (technischen) Observations- und Festnahmeteams Unterstützung bei allen Ermittlungstätigkeiten.

2.3.6. Küstenwache

Die *Kustwacht* (Küstenwache) der Niederlande besteht aus Einheiten sechs verschiedener Ministerien, die jeweils ihre eigenen Ermittlungs-, Kontroll- und/oder Überwachungsaufgaben im Nordseegebiet im Auftrag ihrer jeweiligen Ministerien durchführen.

Die Einheiten der Küstenwache haben nicht in jeder Phase uneingeschränkte Handlungsbefugnisse. Nach Abschluss der vorgeschriebenen einleitenden Maßnahmen treten die Einheiten der Küstenwache daher die weiteren Ermittlungen an den primär zuständigen Strafverfolgungsdienst ab.

2.3.7. Aus Mitarbeitern verschiedener Behörden zusammengesetzte Einheiten (multidisziplinäre Teams)

2.3.7.1. Kernteams

Zusammensetzung

In den Niederlanden sind seit 1994 auf überregionaler Ebene auch sieben *Kernteams* - multidisziplinäre Polizeikräfte - tätig. Es handelt sich um Sonderteams zur überregionalen Bekämpfung der organisierten Kriminalität. Sechs Teams umfassen Mitarbeiter, die von mindestens zwei und höchstens acht Regionalkorps abgeordnet wurden; das siebte Kernteam ist das *Landelijk Rechercheteam*, das zum *Korps Landelijke Politiedienst (KLPD)* (Nationaler Polizeidienst) gehört.

RESTREINT UE

Ziele

Die *Kernteams* wurden eingerichtet, um bestehende Mängel bei der Zusammenarbeit zu beseitigen. Die *Kernteams* haben zwei Aufgaben: Die Durchführung von Ermittlungen und die Erhebung von Informationen¹. Um diese Aufgaben erfolgreich bewältigen zu können, wurden den *Kernteams* mehr oder weniger auf Ad-hoc-Basis bestimmte Schwerpunktbereiche zugewiesen.

- *Kernteam Noord- en Oost-Nederland* ist mit dem Heroinschmuggel vor allem durch türkische kriminelle Organisationen befasst;
- *Kernteam Amsterdam-Amstelland/Gooi en Vechtstreek* befasst sich in erster Linie mit dem Cannabishandel insbesondere durch niederländische Banden;
- *Kernteam Haaglanden/Hollands Midden (Prisma Team)* ist schwerpunktmäßig mit dem Kokainschmuggel aus Lateinamerika befasst.

Das *College van Procureurs Generaal* entscheidet anhand verschiedener - u.a. budgetärer - Kriterien, ob im Rahmen einer Ermittlung die Einbeziehung eines *Kernteams* zweckmäßig ist.

Personalbestand

Die *Kernteams* haben zwischen 50 und 90 Mitarbeiter; insgesamt sind in allen sieben *Kernteams* 420 Personen beschäftigt. Jedes *Kernteam* ist verwaltungsmäßig einem der teilnehmenden Regionalkorps zugeordnet. Alle 25 regionalen Polizeikorps stellen 0,8 % ihres Personals für die *Kernteams* ab. Die *Kernteams* beschäftigen Mitarbeiter diverser Fachrichtungen. Hierbei wird darauf geachtet, welche Fachkenntnisse für die jeweiligen Ermittlungen benötigt werden. Auf dieser Grundlage werden die benötigten Experten für einen bestimmten Zeitraum in Dienst genommen.

¹ Mit Inkrafttreten des Ministerialerlasses (im Amtsblatt Nr. 121 veröffentlichter Kernteamerlass von 1999, der sich auf das Gesetz über besondere Ermittlungsbefugnisse stützt) am 1. Januar 2000 wurden den *Kernteams* zwei weitere Aufgaben zugewiesen: Prävention von Straftaten und Unterstützung der regionalen Polizeikorps bei den strafrechtlichen Maßnahmen zur Wahrung der öffentlichen Ordnung.

RESTREINT UE

Haushalt

Trotz des regionalen Rahmens werden die *Kernteams* unmittelbar vom Innenministerium finanziert. Ein Prozent der für die Polizei bestimmten Gesamtsumme, d.h. zirka 20 Millionen €, ist für die *Kernteams* reserviert. Darüber hinaus erhalten die *Kernteams* zusätzliche Finanzmittel in Höhe von zirka 8,5 Mio. € vom Innenministerium.

2.3.7.2. *Unit Synthetische Drugs (USD)*

Die Unit Synthetische Drugs (USD) (Stelle für synthetische Drogen) wurde 1997 eingerichtet. Sie ist in das *Kernteam Zuid-Nederland* in s'Hertogenbosch eingegliedert, wird jedoch getrennt finanziert und hat ihre eigene hierarchische Struktur. Sie wird als eigenständiges Team betrachtet. Allgemeines Ziel der USD ist die Bekämpfung der Herstellung von synthetischen Drogen, insbesondere von XTC, Amphetaminen und Varianten dieser Substanzen, und des Handels mit solchen Produkten.

Ziele

Die USD hat vier Ziele: Verbesserung der nationalen Koordination und Verarbeitung von Informationen und Bereitstellung solcher Informationen für operative Zwecke; Verbesserung der Bearbeitung und der Qualität von eingehenden und ausgehenden Rechtshilfeersuchen; qualitative und quantitative Unterstützung bei Ermittlungen für örtliche Staatsanwälte, *Kernteams*, regionale Polizeikorps und besondere Ermittlungsabteilungen; eigenständige oder in Zusammenarbeit mit anderen Stellen durchgeführte Ermittlungen auf nationaler und/oder internationaler Ebene.

Personalbestand

Das Personal der USD kommt von verschiedenen Behörden: Polizei, *FIOD-ECD*, Zoll, *Rijksverkeersinspectie* (Reichsverkehrsinspektion), *KMar*, *Nationale Recherche Informatiedienst* und Staatsanwaltschaft. Zum Zeitpunkt des Besuchs hatte die USD 46 Mitarbeiter; für das Jahr 2002 war eine Verstärkung um weitere fünfzehn Mitarbeiter vorgesehen.

Haushalt

Im Haushaltsjahr 2000 waren für die USD zirka 4 Mio. € veranschlagt. Dem Gutachterausschuss wurde mitgeteilt, dass im Zuge der geplanten Verschärfung der Politik im Bereich der synthetischen Drogen zusätzliche Mittel bereit gestellt werden würden.

RESTREINT UE

2.3.7.3. (Cargo) HARC Teams

Drogendelikte werden hauptsächlich von so genannten (Cargo) HARC-Teams¹ (Hit and Run Container Teams) aufgeklärt. HARC-Teams sind Zusammenschlüsse, bei denen Zoll, FIOD-ECD, KMar und die regulären Polizeikräfte miteinander kooperieren. Einsatzort der HARC-Teams sind die wesentlichen Drehscheiben des Güterverkehrs (in diesem Fall die Gebiete Amsterdam und Rotterdam sowie Schiphol - der größte Flughafen der Niederlande -, Roosendaal an der belgisch-niederländischen Grenze und Terneuzen/Vlissingen). Die Zusammenarbeit (und insbesondere der Einsatz von Humanressourcen und anderen Mitteln) ist in *Memoranda of Understanding* geregelt.

Der Input der HARC-Teams besteht hauptsächlich aus Unregelmäßigkeiten, die der Zoll im Rahmen seiner Kontrolltätigkeiten festgestellt hat. Die Übertragung solcher Dossiers an den FIOD-ECD ist in der aufgrund des Opiumgesetzes erlassenen Verordnung über die Aufgabenstellung des Zolls geregelt. Auf regionaler Ebene sind detailliertere Bestimmungen im Rahmen der Kontrolltätigkeit durch den Zoll festgelegt, in denen die Verfahren für die Übertragung der verzeichneten Unregelmäßigkeiten an die HARC-Teams in allen Einzelheiten geregelt sind.

2.3.7.4. Schiphol-Team²

Der Auftrag des Schiphol-Teams besteht darin, auf dem Flughafen Schiphol den Drogenhandel im zivilen Luftverkehr zu bekämpfen, Drogenkuriere abzuschrecken, Passagiere zu durchsuchen und die durchgeführten Ermittlungen zu analysieren. Das Team setzt sich aus Mitarbeitern der KMar und des Zolls zusammen, die sowohl polizei- als auch zollrechtliche Befugnisse haben. Insgesamt hat das Schiphol-Team 39 Mitarbeiter. Als unmittelbare Konsequenz des Papiers "Gemeinsam gegen XTC" hat das Schiphol-Team seit Mitte Oktober 2001 den Export von synthetischen Drogen zu einer seiner Prioritäten gemacht.

Seit dem 1. Oktober 2001 befasst sich ein "Exportteam" (10 Mitarbeiter) gezielt mit der XTC-Problematik.

¹ Im Flughafen Schiphol wird der Begriff *Cargo HARC-Team* benutzt, während anderenorts der kürzere Begriff *HARC-Team* üblich ist. In der vorliegenden Studie werden beide Begriffe unterschiedslos benutzt.

² Die niederländischen Behörden haben dem Gutachterausschuss nach seinem Besuch mitgeteilt, dass das Schiphol-Team einem neuen "Aktionsplan gegen den Drogenhandel auf dem Flughafen Schiphol" zufolge um 30 Vollzeit-Mitarbeiter verstärkt wird.

RESTREINT UE

2.4. Staatsanwaltschaft und Untersuchungsrichter

Das *College van Procureurs Generaal* ist die höchste Instanz für die Festlegung der nationalen Ermittlungs- und Strafverfolgungspolitik der Staatsanwaltschaft. Das *College van Procureurs Generaal* und sein Mitarbeiterstab bilden das *Parket-Generaal*, d.h. das nationale Hauptbüro der Staatsanwaltschaft. Der Staatsanwaltschaft obliegt die Leitung der polizeilichen Ermittlungshandlungen. Ferner leitet sie die von besonderen Ermittlungsdiensten wie dem *FIOD-ECD* durchgeführten Ermittlungen.

Das *Landelijk Parket* mit Sitz in Rotterdam ist die einzige Staatsanwaltschaft, die nicht bei einem Gericht oder einem Berufungsgericht (hiervon gibt es insgesamt fünf) bestellt ist; sein Aufgabengebiet ist die Bekämpfung der internationalen Formen der organisierten Kriminalität, u.a. der Drogenkriminalität. Die Niederlande sind in 19 Gerichtsbezirke aufgeteilt. Bei den dort vorhandenen 19 Gerichten ist jeweils eine Bezirksstaatsanwaltschaft bestellt.

2.4.1. Strafverfolgungsdienste, die speziell mit der Bekämpfung des Drogenhandels befasst sind

Die Staatsanwaltschaft ist ungeachtet der vorgenommenen Ermittlungen für sämtliche Formen der Strafverfolgung zuständig. Die Staatsanwaltschaft legt auch die Prioritäten für die Ermittlungen fest und ist Herrin des Ermittlungsverfahrens. Alle Ermittlungen finden unter der Leitung eines Staatsanwaltes statt. Die Inanspruchnahme von Zwangsmaßnahmen oder besonderen Ermittlungsbefugnissen fällt unter die Zuständigkeit eines Staatsanwaltes und erfolgt auf seine Anordnung hin.

In den Niederlanden sind die Staatsanwälte und Untersuchungsrichter für alle Straftaten zuständig. Die Staatsanwälte haben landesweite Befugnisse, obgleich sie in der Regel bei einem (Bezirks-) Gericht bestellt sind. Innerhalb der Staatsanwaltschaft werden bestimmte Aufgabengebiete Experten zugewiesen. Es gibt einen Staatsanwalt, der mit der landesweiten Koordinierung im Bereich der synthetischen Drogen befasst ist. Er leitet die Gruppe der Staatsanwälte innerhalb der *Unit Synthetische Drugs (USD-OM)*. Die Geschäftsräume des *USD-OM* befinden sich im Gerichtsgebäude in s'Hertogenbosch.

RESTREINT UE

2.4.2. *Bureau Ontnemingswetgeving Openbaar Ministerie (BOOM)* (Büro der Staatsanwaltschaft für die Abschöpfung von kriminellen Erträgen)

Die *Kernteam*s müssen dem *BOOM* alle Ermittlungen im Bereich Drogenkriminalität melden, damit die kriminellen Gewinne ggf. abgeschöpft werden können. Das *BOOM* beschäftigt 20 hochspezialisierte Mitarbeiter mit Fachausbildung in Straf- und Zivilrecht sowie forensischem Rechnungswesen.

In den Niederlanden wurde 1998 das *Cebes*-System (*Conservatoir en executoriaal beslagsysteem*) (System für Beschlagnahmen und Einziehungen) in Betrieb genommen: Nach einer Beschlagnahme werden die betreffenden Daten, nachdem sie im System der zuständigen Staatsanwaltschaft verarbeitet wurden, elektronisch einem zentralisierten Dienst des *BOOM* zugeleitet. Dieser Dienst übernimmt die praktische Verwaltung der Vermögensgegenstände, die auf Anordnung der verschiedenen Staatsanwälte im gesamten Hoheitsgebiet beschlagnahmt wurden, und entscheidet eigenständig im Namen des Staatsanwaltes über die weitere Vorgehensweise, z.B. Registrierung des beschlagnahmten Gegenstandes, Anordnung von Schätzungen, Veräußerung der beschlagnahmten Gegenstände, Regelung der Stellung von Sicherheiten, Verkauf beschlagnahmter Vermögensgegenstände usw.

Hierdurch sollen die Aufbewahrungskosten auf ein Minimum reduziert werden und ein möglichst hoher Erlös im Hinblick auf die Geltendmachung von Ansprüchen erzielt werden.

2.4.3. **Koordination innerhalb der Strafverfolgungsbehörden**

In Anbetracht der Aufsichtsfunktion der Staatsanwaltschaft für strafrechtliche Ermittlungen ist jeder Staatsanwalt für die Leitung und Koordinierung seines Ermittlungsverfahrens verantwortlich. Die allgemeine Tendenz geht dahin, dass die Staatsanwaltschaft und die Polizei ihre Ermittlungen verstärkt in festen Konsultativstrukturen (z.B. im Raum Den Haag zwischen dem Gerichtsbezirk 's Gravenhage und dem *Prisma Team* der Polizei) miteinander abstimmen.

Die *Unit Synthetische Drugs (USD)* hat ein Kontaktnetz innerhalb der Organisation der Staatsanwaltschaft aufgebaut. In diesem Rahmen finden regelmäßige Zusammenkünfte mit allen Kontaktstaatsanwälten für synthetische Drogen statt. In diesen Treffen werden u.a. umfangreichere lokale Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit synthetischen Drogen besprochen. Die Ermittlungsbeamten des USD pflegen ähnliche Kontakte zu anderen Ermittlungsinstanzen.

Im Bereich schwere Straftaten mit OK-Bezug stehen den *Kernteam*s der Polizei eine Reihe von Konsultationsforen zur Umsetzung, Vorbereitung und Gestaltung der Maßnahmen zur Abwehr der schweren OK-Kriminalität zur Verfügung.

RESTREINT UE

Zum Zwecke des Informationsaustauschs über OK-Fälle wurde die *Werkgroep Zware Georganiseerde Criminaliteit/Interregionaal Recherche Team* (Arbeitsgruppe "Schwere organisierte Kriminalität/Interregionales Ermittlungsteam") eingerichtet. Innerhalb dieser Arbeitsgruppe treffen die mit den *Kernteams* zusammenarbeitenden Staatsanwälte und die Leiter der *Kernteams* ca. zehnmal jährlich zu Beratungen über laufende Ermittlungen zusammen, um eventuelle Berührungspunkte zwischen den Ermittlungen ausfindig zu machen. Diese Arbeitsgruppe steht unter dem Vorsitz des *Landelijk Parket*. Sie leistet die Vorarbeit für die *CC Zwacri*.

2.5. Aus- und Fortbildung

2.5.1. Polizei

Die *Unit Synthetische Drugs (USD)* hat in Zusammenarbeit mit dem *LSOP*, dem Ausbildungsinstitut der niederländischen Polizei, einen speziellen Lehrgang für die Bekämpfung von synthetischen Drogen ausgearbeitet. Dieser Lehrgang umfasst alle Themen, die für die Bekämpfung des Drogenhandels von Bedeutung sein können. Daneben gibt es allgemeinere Lehrgänge, die sich auf Themen wie die internationale Erhebung von Informationen, die internationale Rechtshilfe (u.a. im Kontext kontrollierter Lieferungen) und die besonderen Ermittlungsbefugnisse erstrecken.

Das *Instituut voor Criminaliteitsbeheersing en Recherchekunde (ICR)* (Institut für Kriminalistik) in Zutphen bietet regelmäßig Lehrgänge für strategische Kriminalitätsanalyse an.

Seit einigen Jahren gibt es Lehrgänge über die strategische Intelligence- und Analysearbeit, die vom landesweiten Polizeikorps *KLPD* in Zusammenarbeit mit Europol organisiert werden. Dieser Lehrgang ist für Personen bestimmt, die umfassende und/oder komplexe Voruntersuchungen (z.B. Untersuchung eines Phänomens oder exploratorische Forschung) organisieren und/oder durchführen müssen. Ferner wird ein dreitägiger Kurs über die Anwendung des Analyseprogramms *Analyst's Notebook*[®] angeboten.

2.5.2. *Koninklijke Marechaussee (KMar)*

Das *KMar*-Ausbildungszentrum (Schule für Kriminalistik) bietet einen Lehrgang über Drogen für Drogenfahnder der *KMar* und anderer Fahndungsdienste an. Die *KMAR*-Spezialisten für operative und für strategische Analyse werden im *ICR* ausgebildet.

RESTREINT UE

2.5.3. Finanzverwaltung

2.5.3.1. Zoll

Es wurden keine Informationen über spezielle Ausbildungsmaßnahmen für Zollbeamte vorgelegt.

2.5.3.2. FIOD-ECD

Das FIOD-ECD-Personal wird auch an der Universität Nijenrode, deren Lehrplan das Fach "Finanzermittlungen" umfasst, ausgebildet.

2.5.4. Staatsanwaltschaft

2.5.4.1. Stichting Studiecentrum Rechtspleging (SSR) (Stiftung Studienzentrum Rechtspflege)

Die Stiftung SSR bietet Kurse für Personen an, die im Bereich der Rechtspflege tätig sind. Es gibt keine speziell auf das Thema Drogen ausgerichteten Kurse. Allerdings kommt dieser Bereich in den verschiedenen Kursen über das Ermittlungsverfahren und die Strafverfolgung am Rande zur Sprache.

2.5.4.2. Bureau Ontnemingswetgeving Openbaar Ministerie (BOOM) (Büro der Staatsanwaltschaft für die Abschöpfung von kriminellen Erträgen)

Das BOOM organisiert jedes Jahr zu Schulungszwecken ein Symposium über die Abschöpfung von kriminellen Erträgen. Ferner organisiert es zu Schulungszwecken Zusammenkünfte zwischen Polizei- und Justizbeamten, die für die Koordinierung der Abschöpfungsmaßnahmen innerhalb ihrer Korps/Staatsanwaltschaftsbüros zuständig sind. Im Übrigen hat das BOOM einen rund um die Uhr verfügbaren Helpdesk, der Fragen der Strafverfolgungsbehörden im Zusammenhang mit Abschöpfungsmaßnahmen beantwortet. Alle zwei Wochen gibt das BOOM zu Fortbildungs- und Informationszwecken ein Informationsblatt mit dem Titel *BOOMnieuws* heraus. Es informiert auch regelmäßig über die Rechtsprechung zu Fragen der Abschöpfung.

2.5.5. Behördenübergreifende Aus- und Fortbildungsmaßnahmen

Obwohl ein gemeinsames Aus- und Fortbildungsprogramm als solches nicht existiert, nehmen die Beamten einer bestimmten Dienststelle gelegentlich an für die Beamten anderer Dienststellen konzipierten Aus- und Fortbildungsprogrammen oder Teilen dieser Programme teil.

RESTREINT UE

Das *Instituut voor Criminaliteitsbeheersing en Recherchekunde (ICR)* des niederländischen Polizeiinstituts *LSOP* in Zutphen organisiert diverse Kurse über Drogen für Mitarbeiter der Polizei, der *KMar* und des *FIOD-ECD*. Der Lehrgang "Bekämpfung des Drogenhandels" wurde aktualisiert und besteht nunmehr aus vier Modulen, die an die Bedürfnisse des Polizeidienstes angepasst sind: a) Grundkurs Drogen, b) Drogen-Modul "Drogenbedingte Belästigungen", c) Drogen - Synthetische Drogen und d) Drogen - Organisierte und/oder schwere Kriminalität. Diese Lehrgänge sind für Ermittlungsbeamte bestimmt, die in erster Linie mit Drogenermittlungen befasst sind und die die Bekämpfung des Drogenkonsums und des Drogenhandels zur Aufgabe haben.

Gelegentlich bieten Ausbilder des *FIOD-ECD* anderen Ermittlungsdiensten ihr Fachwissen im Bereich Finanzermittlungen an.

Ferner wirken Buchhaltungsexperten des *BOOM* auf Lehrgängen für Polizei und Justizbeamte zum Thema "Abschöpfung krimineller Erträge" als Referenten mit.

2.5.6. Ausbildung im Bereich Finanzermittlungen

In den letzten Jahren wurde mit relativ großem Einsatz darauf hingearbeitet, bei der Kriminalpolizei und der Staatsanwaltschaft eine umfassendere Ausbildung im Bereich Finanzermittlungen zu organisieren. Zu diesem Zweck wurden verschiedene Lehrgänge ausgearbeitet und durchgeführt, und zwar vom Grundkurs bis zum Aufbaustudium. Nur Anwarter, die den Grundkurs absolviert haben, können Kriminalbeamte werden.

2.5.7. Koordinierung der Ausbildungsmaßnahmen

Derzeit wird überlegt, wie die Lehrgänge des *ICR* und die vom Ausbildungszentrum der *KMar* organisierten Kurse aufeinander abgestimmt werden könnten.

2.6. Evaluierung

2.6.1. Rechtmäßigkeit

Die Regierung und in letzter Instanz das Parlament entscheiden darüber, ob die für die Strafverfolgung bereitgestellten Ressourcen auf angemessene Weise genutzt wurden. Die Frage, ob alle verbindlich vorgeschriebenen Verfahren eingehalten wurden, wird grundsätzlich von den Gerichten überprüft. Die *CC Zwacri* entscheidet über die Priorität der einzelnen Ermittlungen.

RESTREINT UE

2.6.2. Erfolgskontrolle

Im Zusammenhang mit den Ermittlungen, die im Drogenbereich durchgeführt werden, wird das Forschungsinstitut des Justizministeriums im Jahre 2003 die Effizienz der *Unit Synthetische Drugs (USD)* bewerten. Eine abschließende Evaluierung ist für 2006 vorgesehen, da das Mandat der *USD* in diesem Jahr endet und über das Fortbestehen der Stelle entschieden werden muss.

2.6.3. Gesetz über besondere Ermittlungsbefugnisse

Das Justizministerium hat mitgeteilt, dass das 2000 in Kraft getretene *Wet Bijzondere Opsporingsbevoegdheden* (Gesetz über besondere Ermittlungsbefugnisse) im Jahre 2005 einer Evaluierung unterzogen wird.

DECLASSIFIED

RESTREINT UE

3. AUSWERTUNG ("Intelligence")

3.1. Allgemeines

3.1.1. Organisation

Den regionalen Polizeikorps sind *Criminele Inlichtingen Eenheden (CIE)* (Intelligence-Stellen) beigeordnet. Die Dachorganisation dieser Stellen ist die *Directie Nationale Recherche-informatie* (Direktion nationale kriminalpolizeiliche Informationen) des *Korps Landelijke Politiedienst (KLPD)*. Die verschiedenen *CIE* erheben Daten zu verdächtigen Personen und analysieren sie für die Belange eventueller künftiger Ermittlungen.

Der *Nationale Recherche Informatiedienst (NRI)* (Nationaler Kriminalpolizeilicher Informationsdienst) ist eine Unterabteilung der *Divisie Recherche* (Abteilung Kriminalpolizei) des *KLPD*. Der *NRI* registriert schwere und organisierte Kriminalität auf nationaler Ebene und fungiert als *Nationale Criminele Inlichtingen Eenheid (NCIE)* (Nationale Intelligence-Stelle). Dieser Stelle obliegt es, aus Ermittlungen gewonnene Erkenntnisse zu sammeln und weiterzuleiten sowie Informationssysteme zur Unterstützung der Ermittlungstätigkeit zu entwickeln.

3.1.2. Quellen

3.1.2.1. Polizei

In den Niederlanden ist das Informationsmanagement durch die Polizei bis zu einer bestimmten Ebene dezentral geregelt. Alle Polizeiregionen verfügen über ähnliche Informationssysteme, für die sie jedoch ggf. unterschiedliche Anwendungen verwenden.

Aus rechtlicher Sicht handelt es sich bei den in diesen Systemen gespeicherten Datenbeständen um temporäre Dateien, die für spezielle Ermittlungen errichtet wurden. Die gespeicherten Daten unterliegen keinen Beschränkungen. Die Dateien umfassen sowohl obligatorische Felder (für strukturierte Daten) und Freitext.

Landesweite Zentralregister

Folgende Datenbanken sind zentral eingerichtet oder decken das gesamte Hoheitsgebiet ab:

RESTREINT UE

- Dateien "Schwere Kriminalität" (*Zware Criminaliteit*) und Vorläufige Dateien (*Voorlopige Registers*) der *Criminele Inlichtingen Eenheiden (CIE)*: Hierin werden personenbezogene Daten über Personen gespeichert, die eventuell an der Planung oder Begehung von OK-Straftaten beteiligt sind, jedoch (noch) nicht als Verdächtige betrachtet werden. Eine dritte Art von Datei ist die zeitlich befristete Datei (*Tijdelijk Register*). Da personenbezogene Daten über Personen, die keine Tatverdächtigen sind, maximal vier Monate lang gespeichert werden dürfen, werden die zeitlich befristeten Dateien ständig aktualisiert, wobei Daten entweder gelöscht oder in die vorläufigen Dateien überführt werden.
- Daten, die von nationalem Interesse sind und die so genannte *CIE*-Subjekte betreffen, werden in der Datei der *Nationale Criminele Inlichtingen Eenheid (NCIE)* des *KLPD* gespeichert. Der Großteil dieser Daten betrifft weiche Daten, die zu Beginn einer Ermittlung gespeichert werden.
- Der *Verwijzingsindex voor Recherche Onderzoeken en Subjecten (VROS)* (Index mit Verweisen auf Ermittlungen und verdächtige Personen) ist eine nationale Datenbank, die von der *KLPD* verwaltet wird: sie enthält Verweise auf Daten über Personen, die in einer der 31 Dateien der *Criminele Inlichtingen Eenheiden* gespeichert sind, d.h. Informationen über laufende Ermittlungen. Die *VROS*- und die *NCIE*-Datenbestände sind miteinander verbunden.
- Das *Herkenningsdienstsystem (HKS)* (Erkennungsdienstliches System) wird von allen regionalen Polizeikörpern verwendet. Es enthält Daten über Tatverdächtige, für die eine Kriminalakte im Zusammenhang mit einer Straftat angelegt wurde (aktenkundige Personen).
- Öffentliche Datenbanken wie jene der Handelskammer (*KvK*) - ein landesweites System zur Speicherung von Daten über die Eigentumsverhältnisse, die Geschäftsführung und die Satzungen von Gesellschaften und anderen juristischen Personen - und das *Kadaster*, das amtliche Verzeichnis, in dem die Eigentumsverhältnisse bei Grundstücken ausgewiesen sind.

Mit Ausnahme des letztgenannten handelt es sich bei allen Informationssystemen um Datenbestände der Polizei. Folglich sind nur Ermittlungsbeamte des allgemeinen Dienstes nach Artikel 141 der Strafprozessordnung zugriffsberechtigt.

RESTREINT UE

Im Prinzip haben andere Strafverfolgungsbehörden, z.B. besondere Ermittlungsbehörden, keinen Zugriff auf diese Datenbestände. Allerdings gilt seit kurzem eine Ausnahmeregelung für vier Dienste¹, die eine Datei "Schwere Kriminalität" unter der Aufsicht des *Korps Landelijke Politiedienst* führen dürfen. Die niederländischen Behörden haben in ihrer Antwort auf den Fragebogen mitgeteilt, dass bestimmte Mitarbeiter dieser Dienste in Kürze Zugang zu den Dateien der Polizei erhalten werden. Ferner könnte der Zugang auch Beamten gewährt werden, die keine Ermittlungsbeamten sind, z.B. im Rahmen von Analyseprojekten.

3.1.2.2. *Finanzverwaltung*

Zoll

Die Zollbezirke geben jeden Verstoß in die *Douane Fraude Bestand (DFB)* (Datenbank-Zollbetrug) ein. Diese Datenbank wird vom *Douane Informatie Centrum (DIC)* (Zollinformationszentrum) verwaltet. Die gespeicherten Daten werden für Risikoanalysen verwendet, um Risikoprofile für Zollkontrollzwecke zu erhalten.

FIOD-ECD

Der FIOD-ECD benutzt eine Datenbank, die fiskalische Daten enthält. Da der FIOD-ECD Ermittlungen durchführt, ordnet er gegebenenfalls weitere Untersuchungen, darunter auch Verhöre, an, um detailliertere Informationen zu gewinnen.

3.1.2.3. *Koninklijke Marechaussee (KMar)*

Die von der KMar verwendeten Dateien unterscheiden sich nicht von denen der Polizei.

¹ a) *FIOD-ECD*, b) *Algemene Inspectiedienst* (Generalinspektion) des Ministeriums für Landwirtschaft, Landschaftspflege und Fischerei, c) *Dienst Recherche* (Ermittlungsdienst) des Ministeriums für Volksgesundheit, Raumordnung und Umwelt und d) *Sociale Inlichtingen- en Opsporingsdienst* (Dienst für sozialrechtliche Informationen und Ermittlungen), der zur Zeit im Ministerium für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung eingerichtet wird.

RESTREINT UE

Bei strafrechtlichen Ermittlungen der *KMar* greifen die Fahnder des befassten Ermittlungsteams auf das *Bureau Recherche Informatie (BRI)* (Büro für kriminalpolizeiliche Informationen) zurück. Das *BRI* ist in die Organisationsstruktur der *Districtsrecherche* (Abteilung für strafrechtliche Ermittlungen auf Bezirksebene) eingebunden. Das *BRI* beantwortet entweder die Anfrage, indem es so weit wie möglich allgemein zugängliche Quellen und Dateien (der allgemeinen Polizei) konsultiert, oder aber es leitet die Anfrage an die zuständige *CIE* weiter. Es wird davon ausgegangen, dass das *KMar Infodesk*, das derzeit eingerichtet wird, ab Mitte Januar 2002 Aufgaben in diesem Bereich wahrnehmen wird.

Die *KMar* führt eine einzige *CIE*-Datei, und nur der Leiter der *CIE* persönlich oder sein Stellvertreter sind befugt, die gespeicherten Informationen weiterzuleiten.

Ermittlungsbeamte der *KMar* können ermächtigt werden, neben den Standardinformationssystemen der anderen Strafverfolgungsbehörden u.a. folgende polizeilichen Datenbestände der *KMar* zu konsultieren:

- *Bedrijfsprocessen Systeem (BPS)* (Datei Geschäftsabläufe): Enthält allgemeine Informationen zu den täglichen Geschäftsabläufen in Zusammenhang mit den in Artikel 6 aufgezählten Aufgaben der *KMar*;
- *Bureau Financiële Ondersteuning (BFO)* (Unterstützungsbüro Finanzen): Schwerpunkt Finanzinformationen;
- *Milieumanagementsystem (MMS)* (Umweltmanagementsystem): Enthält unter anderem Informationen über die bei der Herstellung synthetischer Drogen anfallenden Abfälle;
- *Passagiers Afhandelings System (PAS)* (Passagierabfertigungssystem): Insbesondere von Nutzen für die Grenzkontrolle und hiermit zusammenhängende polizeiliche Aufgaben.

KMar-Ermittlungen und Personen, die Gegenstand dieser Ermittlungen sind, werden zudem in der Polizeidatei *VROS* gespeichert. Die dort gespeicherten Daten können lediglich indirekt über ermächtigtes *KMar*-Personal abgerufen werden.

Alle *KMar*-Daten mit Ausnahme der *CIE*-Datei werden von einem Datenbankverwalter, der innerhalb der *KMar* für die laufende Pflege dieser Daten zuständig ist, verwaltet.

Die spezialisierten Drogenbekämpfungsteams (*Schiphol Team* und *Cargo HARC Team*) greifen ebenfalls auf das *Bureau Recherche Informatie (BRI)* und die *CIE* der *KMar* im Amsterdamer Flughafen Schiphol zurück.

RESTREINT UE

3.1.3. Informationsaustausch auf nationaler Ebene

Alle Ermittlungsdienste gelten als *Criminele Inlichtingen Eenheden (CIE's)* (Intelligence-Stellen); als solche dürfen sie untereinander Informationen austauschen.

Verschiedene Arbeitsmethoden werden angewandt, um sicherzustellen, dass relevante Informationen auch anderen Strafverfolgungsinstanzen zur Verfügung stehen. Die physische Speicherung relevanter Daten erfolgt in automatisierten Dateien, die grundsätzlich für andere Ermittlungsdienste und andere Abteilungen desselben Ermittlungsdienstes zugänglich sind. Der Zugang ist im Gesetz über polizeiliche Dateien und in speziellen Datenschutzbestimmungen für jedes Informationssystem geregelt. Die *Kernteam*s, die besonderen Ermittlungsdienste (z.B. der *FIOD-ECD*) und der Zoll haben den Austausch von Ermittlungsdaten in Vereinbarungen geregelt.

3.1.3.1. Informationsaustausch zwischen den regionalen Polizeikörpern und den Kernteams

Zwischen den verschiedenen regionalen Polizeikörpern und den *Kernteams* finden jeden Monat Konsultationen statt. Zudem werden die von den *Kernteams* durchgeführten umfassenden und komplexen Ermittlungen nach ihrem Abschluss einer Evaluierung unterzogen. Alle Erkenntnisse werden der Staatsanwaltschaft oder der *Criminele Inlichtingen Eenheid (CIE)* zur Verfügung gestellt.

In vielen Fällen speichern die *Kernteams* Daten über spezifische Ermittlungen mit Hilfe des Programms "Octopus". Die persönlichen Angaben zu Personen, die die Aufmerksamkeit der *Criminele Inlichtingen Eenheden (CIE)* auf sich gelenkt haben (so genannte *CIE-Subjekte*), werden in einer getrennten Datei gespeichert, die über den CID-Subjektindex (*CIDSI*) landesweit konsultiert werden kann. Das *Kernteam Zuid-Nederland* führt seit 1997 einen Online-Informationsaustausch (einschließlich den CID-Informationen) mit den beteiligten regionalen Polizeikörpern durch.

Erkenntnisse im Drogenbereich

Das *Wetenschappelijk Onderzoek- en Documentatiecentrum* (Wissenschaftliches Forschungs- und Dokumentationszentrum des Justizministeriums) erstellt alle zwei Jahre einen Lagebericht über die organisierte Kriminalität in den Niederlanden.

Speziell für den Drogenbereich wurde das *Nationaal Netwerk Drugexpertise (NND)* (Nationales Netzwerk für Expertenwissen im Drogenbereich) eingerichtet, über das häufig elektronische Daten über u.a. (neue) *modi operandi* von Drogenhändlern ausgetauscht werden.

RESTREINT UE

Informationsquellen im Internet

Das *Politie Drugs Net (PDN)* (Polizeiliches Netzwerk Drogen) ist ein über eine geschützte Internet-Website zugängliches Netz. Es wird u.a. durch die Mitarbeiter der *Kernteams* genutzt, um neue Entwicklungen im Bereich des Drogenhandels zu melden und die geeigneten Gegenmaßnahmen zu erörtern. Es kann auch zur Übermittlung dringender Mitteilungen genutzt werden, um eine Verbreitung der neuesten Informationen über synthetische Drogen zu gewährleisten. Zur Zeit wird das *Politie Kennis Net (PKN)* (Polizeiliches Informationsnetz) entwickelt; über diese Internetsite sollen anderen Ermittlungsdiensten u.a. ermittlungstechnische Informationen und Know-how zur Verfügung gestellt werden.

"Themen-Tage"

Die *Kernteams* organisieren so genannte "Themen-Tage" für Polizei- und Justizbeamte in Schlüsselpositionen. Im vergangenen Jahr fanden solche Themen-Tage bei der *USD* und dem *Prisma Team* statt.

3.1.3.2. *Finanzverwaltung*

Zoll

Der Zoll verfügt über ein *Douane Informatie Centrum (DIC)* (Zollinformationszentrum), das den sieben Zollbezirken beigeordnet ist. Grundsätzlich gelten keine Beschränkungen für den Informationsaustausch über Drogen, solange der vertrauliche Charakter von Steuerinformationen gewahrt wird.

FIOD-ECD

Der *FIOD-ECD* meldet seine Ermittlungen dem *Nationale Recherche Informatiedienst (NRI)* des *KLPD*. Die Ermittlungsdaten und -methoden werden im *VROS* registriert. Darüber hinaus werden die Ermittlungsdaten in den internen Systemen des *FIOD-ECD*, nämlich dem *Geïntegreerd Fraude Informatie System (GEFIS)* (Integriertes Informationssystem "Betrug") und dem *BPS/RBS*, gespeichert.

Das *FIOD-ECD* erhält Informationen von Europol und dem *NRI*. Die Europol- und *NRI*-Datenbanken können über die bei diesen Stellen stationierten Verbindungsbeamten konsultiert werden, während die Ermittlungsteams des *FIOD-ECD* bei den regionalen Polizeikörpern unmittelbar Informationen einholen können.

Demnächst dürfte der *FIOD-ECD* eine eigene *CIE*-Sektion erhalten, wodurch die Speicherung und der Austausch sensibler Daten an die für die Polizei geltenden Bestimmungen angepasst werden. Ein Informationsaustausch über Steuern und Abgaben kann ausschließlich auf Antrag der Staatsanwaltschaft erfolgen. Sofern die einschlägigen Vorschriften gewahrt werden, verursachen die Speicherung und der Austausch sensibler Daten keine besonderen Schwierigkeiten.

RESTREINT UE

Beim *FIOD-ECD* wurde eine Meldestelle für verdächtige Transaktionen mit bestimmten Chemikalien (Grundstoffe) eingerichtet. Eine Transaktion wird auf der Grundlage mehrerer Indikatoren als verdächtig eingestuft; in diesem Fall müssen die Wirtschaftskreise dem *FIOD-ECD* Meldung erstatten. Die übermittelten Informationen werden in die verschiedenen Dateien des *FIOD-ECD* eingegeben.

3.1.3.3. (Cargo) HARC-Teams

Die (Cargo)HARC-Teams wurden u.a. eingerichtet, damit man an Informationen herankommt, die die Grundlage für weitere Ermittlungen bilden können. Zu diesem Zweck werden Daten aus abgeschlossenen Ermittlungen in einer Datenbank gespeichert. Der Zugriff auf die Datenbank ist nur dem jeweiligen (Cargo) HARC-Team gestattet. Informationen aus der Datenbank können erst mit anderen Teams ausgetauscht werden, nachdem der mit der Leitung der Ermittlungen befasste Staatsanwalt seine Zustimmung erteilt hat.

3.1.3.4. Koninklijke Marechaussee (KMar)

Die *KMar* greift auf die Drogendaten im *RBS* und *BPS* zurück. Sogenannte "harte" Daten werden zu Verarbeitungszwecken in das Erkennungsdienstsystem *HKS* eingegeben.

3.1.3.5. Schwierigkeiten

In ihren Antworten auf den Fragebogen teilten die niederländischen Behörden mit, dass die Ermittlungsdienste bei laufenden Ermittlungen nur widerwillig Informationen austauschen. Sie tun dies nur dann, wenn es aus operativen Gründen unumgänglich ist. Für solche Fälle bestehen bilaterale Verhandlungsmechanismen, um zu gewährleisten, dass es unter diesen Umständen dennoch zu einem Informationsaustausch kommt.

Weitere Gründe für die Zurückhaltung sind eher rechtlich-inhaltlicher Art. Sie betreffen den Schutz der Privatsphäre der verdächtigen Personen und die Geheimhaltung der angewandten ermittlungstechnischen und -taktischen Maßnahmen. Da Personen, die unter Umständen der organisierten Kriminalität angehören, in vielen Fällen nicht offiziell als verdächtige Personen erfasst sind, gelten für die Erhebung, die Speicherung und die Verarbeitung von Daten über diese Personen besondere Garantien. Diese Personen werden als "CIE-Subjekte" bezeichnet, deren Daten in den *CIE*-Dateien erfasst werden. Da die Zollbehörden in erster Linie Kontrollaufgaben wahrnehmen, ist ihr Zugriff auf *CIE*-Informationen nicht geregelt. Dies hat insbesondere in behördenübergreifenden Teams zu operativen Problemen geführt.

Nach Angaben der *KMar* ist der Informationsaustausch mit anderen Behörden, einschließlich des Zolls jedoch unproblematisch.

RESTREINT UE

Im Übrigen gibt es seit der Verabschiedung des Gesetzes über besondere Ermittlungsbefugnisse zum Teil weniger Möglichkeiten für die Erhebung von Informationen als vorher.

In ihren Antworten auf den Fragebogen haben die niederländischen Behörden auf das praktische Problem hingewiesen, das dadurch gegeben ist, dass die Polizeiregionen verschiedene Informationssysteme verwenden. Dies erschwert aus organisatorischer Sicht die Errichtung einer landesweiten polizeilichen Datenbank, wobei die Einführung des *VROS*-Indexes und der *Informatie Knooppunten (IKP)*¹ (Informationsdrehscheiben) jedoch als eine erste Lösung gewertet wird. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass Informationen aufgrund der bestehenden Strukturen häufig noch schriftlich ausgetauscht werden.

3.1.4. Internationaler Informationsaustausch

3.1.4.1. Rechtsgrundlagen

Die Übermittlung von Daten aus Polizei-Dateien an ausländische Polizeibehörden ist in der Verordnung über die Dateien der Polizei geregelt. Der Begriff "Polizeibehörde" ist in dieser Verordnung nicht genau definiert. Es muss sich jedoch um Instanzen handeln, die mit Strafverfolgungsaufgaben betraut sind. Ferner regelt die Verordnung die Informationsübermittlung, die der *KLPD* über den *Dienst Internationale Netwerken* (Dienststelle für internationale Netzwerke) vornimmt. Der Verwendungszweck der ausgetauschten Daten muss stets polizeilicher Art sein.

3.1.4.2. Nachrichtenkanäle

Der Polizei stehen fünf Kanäle für den Informationsaustausch zur Verfügung: Europol, Interpol, SIRENE, in den Niederlanden stationierte ausländische Verbindungsbeamte und im Ausland stationierte niederländische Verbindungsbeamte. Ferner sind auch die Staatsanwaltschaft und das *Bureau Internationale Rechtshulp in Strafsaken* (Büro für internationale Rechtshilfe in Strafsachen) des Justizministeriums offizielle Kanäle für den Informationsaustausch.

¹ Eine *IKP* ist Teil des *NRI*; sie sammelt aktiv Informationen über verschiedene spezielle Deliktsbereiche. Sie erhält diese Informationen in erster Linie über die regionalen Infodesks, die über eine breite Palette von Abfragesystemen verfügen, mit denen sie Informationen aus öffentlichen und nicht-öffentlichen Quellen beschaffen können. Auf Antrag stellen die Infodesks Informationen über verdächtige Personen, Adressen, Unternehmen usw. zusammen. Auf diese Weise erleichtern sie die Ermittlungsarbeiten. Zudem sind die Infodesks die Kontaktstelle für andere Regionalkorps oder Ermittlungsdienste, die lokale (Polizei-)Informationen benötigen.

RESTREINT UE

3.1.4.3. Austausch weicher Daten

Im Allgemeinen wird bei der Übermittlung so genannter "weicher" Daten mit viel größerer Zurückhaltung vorgegangen als bei der Übermittlung "harter" Daten.

Die Rechtsvorschriften zur Datei "Schwere Kriminalität" der *NCIE* enthalten Bestimmungen über die Übermittlung von "weichen" Informationen an Stellen im Ausland. Die Daten dürfen an ausländische Polizeibehörden ausschließlich über die *NCIE* oder im Rahmen von Vereinbarungen mit diesen Behörden, die gemäß der einschlägigen Verordnung vom Staatsanwalt gebilligt werden müssen, übermittelt werden.

Ungeachtet der oben genannten Regel dürfen Daten ausschließlich nach Absprache mit dem zuständigen *CIE-Staatsanwalt* an ausländische Polizeibehörden übermittelt werden.

Findet die Übermittlung von Daten nicht über die *NCIE* statt, so erhält diese eine Abschrift.

3.1.5. Auswertung ("Intelligence") - Anwendung und Auswirkungen

3.1.5.1. Polizei

Die regionalen Polizeikorps und die *Kernteams* sind in erster Linie mit operativer und strategischer Kriminalitätsanalyse befasst.

Die am häufigsten durchgeführte strategische Analyse ist die Analyse der Kriminalitätsslage (*criminaliteitsbeeldanalyse*) (*CBA*). Mehrere *Kernteams* haben in den letzten zwei Jahren im Rahmen ihrer Sonderaufgaben *CBA*-Analysen durchgeführt. Das *Kernteam Amsterdam-Amstelland/Gooi en Vechtstreek* führt Risikoanalysen von für den Handel mit illegalen Drogen belangreichen Zielgruppen durch. Es wird erwartet, dass diese Maßnahme die Strafverfolgungsdienste in die Lage versetzen wird, proaktiv zu handeln und so den kriminellen Strukturen das Wasser abzugraben. Der *KLPD* führt ebenfalls regelmäßig Analysen der Kriminalitätsslage im Drogenbereich durch.

RESTREINT UE

3.1.5.2. Unit "Synthetische Drugs" (USD)

Die USD erstellt einen Jahresbericht, der einen Überblick über die Sicherstellung von synthetischen Drogen in den Niederlanden und im Ausland, sofern sie einen Bezug zu den Niederlanden aufweist, gibt. Auf der Grundlage dieser Berichte werden die grundlegenden Entscheidungen über Prioritäten getroffen. Zudem kann die Finanzverwaltung auf diese Berichte zurückgreifen, um Kontrollprofile (Risikoprofile) zu erstellen oder anzupassen. Auf Antrag der USD analysiert der Zoll bestimmte Unternehmen und Warenströme sowohl für die Belange laufender Ermittlungen als auch mit dem Ziel, einen Überblick über Art und Ausmaß des Handels mit bestimmten Waren zu gewinnen. Im Jahr 2000 hat der Zoll in Zusammenarbeit mit der USD eine Risikoanalyse über Drogengrundstoffe durchgeführt. Ziel war es, Zollbeamten, die im Rahmen ihrer Routinearbeit mit Grundstoffen konfrontiert sind, Orientierungswerte an die Hand zu geben, um einen ausgewogeneren Personaleinsatz zu erreichen. In den Antworten auf den Fragebogen wurde angekündigt, dass die USD in Kürze gemeinsam mit dem *Wetenschappelijk Onderzoek- en Documentatiecentrum* (wissenschaftliches Forschungs- und Dokumentationszentrum) des Justizministeriums eine Analyse der Kriminalitätslage im Bereich der Herstellung und des Handels mit synthetischen Drogen erstellen wird.

3.1.5.3. Finanzverwaltung

Zoll

Daten des *Douane Informatie Centrum (DIC)* (Zollinformationszentrums) werden unter anderem für die selben Zwecke wie bei der USD genutzt. Außerdem werden sie zur Erstellung von Risikoprofilen von Fracht, Ladungen und den betreffenden Spediteuren verwendet.

FIOD-ECD

Jede FIOD-ECD-Dienststelle hat ein oder zwei Mitarbeiter, die bei der Polizei eine Ausbildung in Kriminalitätsanalyse erhalten haben. Diese Mitarbeiter werten die bereits erhobenen Informationen aus. Auf der Grundlage ihrer Ergebnisse können in der Folge Zusammenhänge aufgedeckt werden, die den Ausgangspunkt für neue Ermittlungen darstellen können. In der Regel wird hierfür das Programm Analyst's Notebook® benutzt.

RESTREINT UE

3.1.5.4. *Koninklijke Marechaussee - KMar*

Die *KMar* erstellt in erster Linie operative Analysen zur Unterstützung der Ermittlungsteams. Die strategischen Analysen der *KMar* befinden sich noch in der Entwicklungsphase; sie werden lediglich a) zu bestimmten Teilbereichen des Aufgabengebiets der *KMar* und b) zu Spezialfragen, die jährlich auf nationaler Ebene festgelegt werden, durchgeführt.

Die *KMar* erstellt nur selten spezielle Fallanalysen, die ausschließlich Drogen betreffen. Die Analysen der *KMar* sind meistens auf *CIE*-Subjekte oder kriminelle Organisationen, mit denen diese Personen in Verbindung stehen, beschränkt. Der *Justiele Dienst* (Justizabteilung) auf dem Flughafen Schiphol hat zusammen mit der *USD* bereits Analysen zur Erstellung von Risikoprofilen verwendet.

Dem Gutachterausschuss wurde mitgeteilt, dass ab Mitte Januar 2002 Analysekapazitäten freigegeben werden, um eine intensivere Bekämpfung synthetischer Drogen zu ermöglichen. Die niederländischen Behörden wiesen allerdings darauf hin, dass ein Abgleich von *CIE*-Daten mit Informationen aus anderen Quellen zur Erstellung von Analysen unter Umständen problematisch sein kann, da *CIE*-Daten Zugriffsbeschränkungen unterworfen sind.

3.2. **Finanzermittlungen**

3.2.1. **Dienststellen**

3.2.1.1. *Meldpunt Ongebruikelijke Transacties (MoT) (Meldestelle für verdächtige Transaktionen)*

Die *MoT* ist eine Organisationseinheit innerhalb des Justizministeriums; sie fungiert als Meldestelle für verdächtige Transaktionen für alle Personen, die gesetzlich verpflichtet sind, derartige Transaktionen der Meldestelle zuzutragen. Bislang sind bei dieser Meldestelle ca. 50.000 Meldungen eingegangen, von denen ca. 15.000 an das *BLOM* (siehe unten) weitergeleitet wurden.

3.2.1.2. *Bureau Landelijk Officier van Justitie Meldingen Ongebruikelijke Transacties - BLOM (Büro der nationalen Staatsanwaltschaft - Meldungen verdächtiger Transaktionen)*

Das *BLOM* ist die zentrale Meldestelle (*FIU*) der *Nationale Criminele Inlichtingen Eenheid*. Die *MoT* leitet ihm die Verdachtsanzeigen weiter, die hinreichende Beweise dafür enthalten, dass die gemeldete Transaktion tatsächlich als verdächtig einzustufen ist. Die *MoT*, das *BLOM* und die örtlichen regionalen Polizeikörper der Niederlande benutzen eine Datenautobahn zur Beschleunigung des Überprüfungsvorgangs: Zum Zeitpunkt des Besuchs des Gutachterausschusses wurden ca. 90 % aller verdächtigen Transaktionen elektronisch gemeldet. Für Ende 2001 wird nach Angaben der *FIU* ein Wert von 99 % angestrebt.

RESTREINT UE

Das *BLOM* verfügt über sehr fortschrittliche Technologie: Die Daten, die im Laufe des Tages bei der Meldestelle *MoT* eingegangen sind, werden nachts mit den *VROS*-Daten abgeglichen, so dass die Ermittler schneller Einblick in die finanziellen Aspekte der Delikte erhalten. Dieser Mechanismus hat sich als sehr wirkungsvoll erwiesen, da ca. 30 % der von der *MoT* an das *BLOM* weitergeleiteten verdächtigen Transaktionen einen Zusammenhang zu *VROS*-Daten aufweisen. Das *BLOM* wendet eine besondere Software an, die Fälle automatisch auffindet, auswählt und Profile dieser Fälle erstellt sowie automatisch Dateien errichtet; zudem bietet die Software die Möglichkeit, automatisierte Abläufe durchzuführen, die mit Hilfe von künstlicher Intelligenz erzeugte Produkte hervorbringen.

Seit den Terroranschlägen vom 11. September 2001 haben die Meldestelle und das *BLOM* ihre Arbeitsweisen revidiert, so dass das *BLOM* nunmehr unmittelbaren Zugang zur Datenbank der Meldestelle hat.

3.2.1.3. *Kenniscentrum Witwassen van de FIOD-ECD (Fachzentrum Geldwäsche des FIOD-ECD)*

Das *Kenniscentrum Witwassen* richtet derzeit eine besondere Datenbank ein, um die vom Fachzentrum gewonnenen Erkenntnisse zu zentralisieren. Alle Beamten der Finanzverwaltung haben Zugang zu dieser Datenbank, die z.B. Beschreibungen von häufig angewandten Geldwäschemethoden enthält und aus der entnommen werden kann, auf welche Weise und in welchen Steuererklärungen solche Methoden aufgedeckt werden können. In der EDV-Datenbank sind ebenfalls Gerichtsurteile, die grundlegenden Rechtsbegriffe sowie Rechtsvorschriften zum Thema Geldwäsche gespeichert. Ferner kann eine Datei mit spezifischen Angaben zu zahlreichen Geldwäschefällen konsultiert werden.

3.2.2. *Hit And Run Money Laundering-aanpak (HARM) (Hit-And-Run-Ansatz zur Geldwäschebekämpfung)*

Die Besonderheit des *HARM*-Ansatzes besteht darin, dass auf eingehende Ermittlungen im Zusammenhang mit den Delikten, die die illegalen Erträge hervorgebracht haben, verzichtet wird. Obgleich keine Statistiken vorliegen, weisen nach Ansicht der Strafverfolgungsbehörden schätzungsweise 80 bis 90 % aller *HARM*-Fälle einen Zusammenhang zum Drogenhandel auf. *HARM* wird seit dem 1. April 2001 angewendet. Nach Angaben der *NCIE* konnten in zahlreichen Fällen bei parallelen Dossiers Erfolge erzielt werden.

RESTREINT UE

4. BESONDERE ERMITTLUNGSMETHODEN

4.1. Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren

In einem neuen Gesetz über besondere Ermittlungsbefugnisse (*Wet Bijzondere Opsporingsbevoegheden*) aus dem Jahre 2000 sind zahlreiche besondere Ermittlungsmethoden geregelt.

Auf der Grundlage des Gesetzes muss die Polizei - je nach dem Grad der Schwere des Eingriffs in die Privatsphäre - einen Staatsanwalt, einen Untersuchungsrichter oder die *Centrale Toetsing Commissie (CTC)* (Zentraler Prüfungsausschuss) fragen, um die Erlaubnis zur Anwendung von besonderen Ermittlungsmethoden zu erhalten. So darf z.B. die Anwendung aller besonderer Ermittlungsmethoden mit Ausnahme des Abhörens von Telefongesprächen und der Überwachung des Fernmeldeverkehrs, die von einem Untersuchungsrichter genehmigt werden müssen, von einem Staatsanwalt beschlossen werden. Unter Umständen muss die Wahrnehmung bestimmter Befugnisse von der *Centrale Toetsing Commissie* überprüft werden, einer aus zwei Kammern mit jeweils sieben Mitgliedern (der Staatsanwaltschaft und der Polizei) bestehenden Kommission. Die *CTC* berät das *College van Procureurs-Generaal* über die geplante Inanspruchnahme von besonderen Ermittlungsbefugnissen oder -methoden, wozu auch der Zeugenschutz und Zusagen an Zeugen in Strafprozessen gehören. Das *College* entscheidet in letzter Instanz über die Zulässigkeit dieser Methoden und die Bedingungen, unter denen sie angewandt werden dürfen. Anträge auf Anwendung besonderer Ermittlungsmethoden werden alle zwei Wochen geprüft, und Genehmigungen werden für einen bestimmten Zeitraum erteilt. Für dringende Fälle gelten Sonderverfahren.

4.2. Finanzermittlungen

4.2.1. Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren

Die so genannte *Pluk-ze-wetgeving* (Abschöpfungsgesetze) ermöglicht Finanzermittlungen in Bezug auf Erträge, die aus dem Drogenhandel oder aus anderen Formen gewinnbringender Kriminalität stammen. Diese Rechtsvorschriften ermöglichen die Abschöpfung aller Gewinne aus dem Drogenhandel. Allerdings muss die Staatsanwaltschaft die Betroffenheit des Täters glaubhaft machen.

Zu diesem Zweck kann die Staatsanwaltschaft strafrechtliche Finanzermittlungen einleiten, in deren Rahmen mit Zustimmung des *Rechter-commissaris* (Untersuchungsrichter) Zwangsmaßnahmen angewendet werden können.

Die Polizei kann einfache Finanzermittlungen einleiten. Bei komplexeren Fällen erhält die Polizei Unterstützung durch ein *Bureau Financieel Onderzoek* (Büro für Finanzermittlungen). Fälle im OK-Bereich werden von der Staatsanwaltschaft, forensischen Buchhaltungsexperten und anderen Rechtsexperten des *BOOM* bearbeitet. Finanzermittlungen können sowohl vor als auch nach einer Verurteilung eingeleitet werden.

RESTREINT UE

Aufgrund einer vor kurzem in das Strafgesetzbuch aufgenommenen Rechtsvorschrift gilt die Geldwäsche an sich nunmehr bereits als strafbare Handlung¹. Am 1. Januar 2002 wurde die Geldwäschegesetzgebung durch die Erweiterung des Kreises der Wirtschaftsakteure, die verdächtige Transaktionen der Meldestelle melden müssen, weiter verschärft.

4.2.2. An Finanzermittlungen beteiligte Dienste

4.2.2.1. Polizei und Finanzverwaltung

In kleinem Maßstab durchgeführte Finanzermittlungen

Für den Kleinhandel mit Drogen auf der Straße sind die Polizeibeamten in Uniform zuständig. Ihnen wurden eine benutzerfreundliche Software zur Verfügung gestellt, mit denen sie die durch diesen Drogenhandel erzielten Gewinne berechnen können. In der Regel werden diese Berechnungen durchgeführt, sobald die Erträge 450 € erreichen.

Taktische Recherche (Für taktische Ermittlungen zuständige Stellen)

An den Drogenermittlungen der Polizei sind stets für taktische Ermittlungen zuständige Stellen beteiligt. Diese Stellen werden durch Finanzermittler unterstützt. Im Gegensatz hierzu werden "externe" Experten, die hinzugezogen werden, lediglich indirekt in die eigentliche Ermittlungsarbeit einbezogen. In allen Polizeiregionen sind Einheiten tätig, die auf Finanzermittlungen spezialisiert sind.

Komplexe Finanzermittlungen

Mit komplexeren strafrechtlichen Finanzermittlungen werden häufig multidisziplinäre Teams betraut, deren Mitglieder eine Sonderausbildung in Fragen der Polizeitaktik und der Finanzkriminalität haben. An der Spitze solcher Teams steht in der Regel ein erfahrener Polizeibeamter, der eine entsprechende Ausbildung durchlaufen hat. Diese Teams können beispielsweise aus Spezialisten der Drogenabteilung der regulären Polizeikräfte, *Bureaus Financiële Recherche* (Büros für Finanzkriminalität) (*BFR*) und der besonderen Ermittlungsdienste wie dem *FIOD-ECD* bestehen. Grundsätzlich sind alle *FIOD-ECD*-Beamten in der Lage, Finanzermittlungen in Fällen von Drogenhandel durchzuführen.

¹ Vor der Gesetzesänderung wurde die so genannte "Hehler-Stehler"-Regel als Hemmnis empfunden. Geldwäsche als eigenständiges Delikt war nämlich ausschließlich als eine Form von Hehlerei strafbar. Ein Krimineller, der *seine eigenen* Einkünfte aus dem Handel mit Drogen "säuberte", konnte weder wegen Hehlerei noch wegen Geldwäsche belangt werden. Der Straftatbestand der Hehlerei ist nach dem Strafgesetzbuch erfüllt, wenn jemand einen Vorteil aus einer strafbaren Handlung zieht, die von *einer anderen Person* begangen wurde.

RESTREINT UE

Je nach Art des Ermittlungsfalles können auch andere Beamte - z.B. Buchhaltungsexperten oder Zollbeamte - in die Ermittlungen einbezogen werden. Wie viele Ermittler mit Finanzausbildung von den betreffenden Dienststellen abgeordnet werden, hängt vom jeweiligen Ermittlungsfall ab und richtet sich ferner nach Art und Ausmaß der Ermittlungen. In diesem Kontext wird besonders darauf geachtet, ob der Fall einen Zusammenhang zur organisierten Kriminalität aufweist und/oder eine internationale Dimension besitzt.

Personalbestand

Ende 2000 waren in den 26 Abteilungen und in den *Bureaus Financieel Onderzoek* (Büros für Finanzermittlungen) (*BFO*) insgesamt 200 Personen (157 Finanzexperten und Ermittler, 18 Verwaltungskräfte und 26 Manager) im Bereich Finanzermittlungen tätig.

4.2.2.2. *KMar*

Im Rahmen ihrer Ermittlungen greift die *KMar* auf das Know-how der Finanzermittler des *Centrale Justitiële Dienst* der *KMar* oder des *Bureau Financieel Onderzoek* ihres *Justitiële Dienst* im Flughafen Schiphol zurück.

Die Finanzermittler wurden im *Politie Instituut voor Criminaliteitsbeheersing en Recherchekunde* (Institut für Kriminalistik) in Zutphen ausgebildet und haben alle denselben Dienstgrad. Sofern der Personalbestand dies zulässt, führt die *KMar* auch strafrechtliche Finanzermittlungen im Flughafen Schiphol durch - analog zu den taktischen Ermittlungen, die z.B. das Schiphol-Team oder das HARC-Team durchführen. Strafrechtliche Finanzermittlungen können bis zu zwei Jahren nach Abschluss des eigentlichen Falls fortgesetzt werden. Die internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich wurde als äußerst schleppend bezeichnet. Die *KMar* beschäftigt insgesamt über zehn ausgebildete Finanzermittler mit *HBO/MBO*-Abschluss (höhere bzw. mittlere berufsbildende Schule).

4.2.3. **Praktische Erfahrung**

4.2.3.1. Staatsanwaltschaft

Ab 2002 müssen die Staatsanwaltschaften das neue Gesetz über den Verfall krimineller Erträge anwenden. Hiernach muss bei Finanzdelikten und schwerwiegenden Drogendelikten der Verfall der kriminellen Erträge beantragt werden. Es wird erwartet, dass dieses an der Praxis orientierte Gesetz einen Anreiz speziell für Finanzermittlungen und die Abschöpfung krimineller Gewinne darstellen wird, obgleich der eigentliche Schwerpunkt des Gesetzes bei der Beschlagnahme in derartigen Fällen liegt. Erfahrungsgemäß werden Abschöpfungen von Vermögensgegenständen, denen eine Beschlagnahme der betreffenden Vermögensgegenstände vorausgegangen ist, effizienter abgewickelt als solche, in denen dies nicht der Fall ist.

RESTREINT UE

Das *BOOM* beschäftigt seit September 2000 gemeinsam mit dem Büro für internationale Rechtshilfe in Strafsachen (*BIRS*) des Justizministeriums einen Mitarbeiter, der für die internationalen Aspekte der Rechtshilfe bei der Vorbereitung und der Durchführung von Einziehungen zuständig ist. Dieses Jobsharing zwischen dem *BIRS* und der Staatsanwaltschaft wurde als sehr nützlich betrachtet, da die auf diese Weise erworbenen Kenntnisse auch in anderen Fällen hilfreich sein können. Im Übrigen wurde es als sehr wertvoll angesehen, so über Know-how im Bereich des Informationsaustauschs, der Beschlagnahme und der Veräußerung beschlagnahmter Vermögensgegenstände sowie über operative Kontakte mit verschiedenen Ländern zu verfügen.

4.2.3.2. Polizei

Das *Kernteam Amsterdam-Amstelland/Gooi en Vechtstreek* hat im Vorjahr Berechnungen angestellt, wonach bei vier Ermittlungen abzuschöpfende Vermögensgegenstände krimineller Herkunft zwischen 3,2 Millionen und 13,6 Millionen Euro (insgesamt 33,6 Millionen Euro) aufgetaucht sind. Es wird erwartet, dass im Jahre 2001 insgesamt 19 Millionen Euro und im Jahre 2002 insgesamt 14,5 Millionen Euro eingezogen werden. Im Jahre 2000 hat das Finanzamt einem Kriminellen auf der Grundlage von Ermittlungsergebnissen eine Steuerföderung in Höhe von 13,6 Millionen Euro zugestellt. Im letzten Jahr hat das *Kernteam* insgesamt 12 strafrechtliche Ermittlungen im Zusammenhang mit Finanzdelikten durchgeführt.

Die Abteilung Finanzkriminalität des *Korps Landelijke Politiediensten KLPD* hat im Jahre 2000 insgesamt 95 Fälle verzeichnet, die einen Zusammenhang zu Drogen aufweisen. Im Rahmen dieser 95 Fälle wurden 988 verdächtige Transaktionen im Zusammenhang mit Drogen registriert. Von den im Jahre 2000 registrierten verdächtigen Finanztransaktionen wiesen 10 % einen Zusammenhang zum Drogenhandel auf. Die Einziehung von Vermögensgegenständen, die einen Zusammenhang mit dem Drogenhandel aufweisen, wird in den Statistiken nicht getrennt erfasst. Die Abteilung Finanzkriminalität teilte mit, dass sich die internationale Zusammenarbeit in den letzten Jahren erheblich verbessert habe, zumindest was die EU-Mitgliedstaaten betreffe. Auf dem Gebiet der Finanzermittlungen, der Beschlagnahme und der Abschöpfung von kriminellen Erträgen böten sich immer mehr Möglichkeiten. Ermittlungen im Zusammenhang mit Haupttaten - sofern sie notwendig seien- seien aber nach wie vor arbeitsintensiv und stellten des Öfteren ein Hemmnis für die Strafverfolgung dar.

4.2.3.3. Zoll

Das Zollamt auf dem Flughafen Schiphol achtet auf Übergaben größerer Bargeldmengen. In zahlreichen Fällen ist es gelungen, diese Übergaben mit der Drogenkriminalität in Verbindung zu bringen.

RESTREINT UE

4.2.4. Austausch von Steuerinformationen

In speziellen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ist vorgesehen, unter welchen Umständen und Voraussetzungen, die Steuerbehörden Informationsersuchen nachkommen können. In bestimmten Fällen kann von der gesetzlichen Geheimhaltungspflicht abgewichen werden, so dass die Steuerbehörden dennoch Steuerinformationen weiterleiten können. Eine Entscheidung des Staatsanwalts oder des Richters ist nicht erforderlich. Die Steuerbehörden leiten, wenn sie hierzu rechtlich verpflichtet sind, Informationen an andere Verwaltungsorgane weiter. Informationsersuchen der Staatsanwaltschaft für die Zwecke der Ermittlung und Verfolgung von Straftaten wird stets stattgegeben.

Die Weitergabe von Informationen seitens der Steuerbehörden auf deren eigene Initiative hin ist nur möglich, wenn die betreffenden Informationen für die Verhütung oder Ahndung des Missbrauchs öffentlicher Finanzregelungen wichtig sind und voraussichtlich zu diesem Zweck genutzt werden. Die Zollbehörden können auch Informationen weitergeben, wenn es um Unregelmäßigkeiten in den Bereichen öffentliche Ordnung, Sicherheit, öffentliche Gesundheit und Umweltschutz geht.

Den Mitarbeitern der Steuerbehörden werden die Leitlinien an die Hand gegeben, die die Weitergabe von Informationen durch die Steuerbehörden regeln.

Der Informationsaustausch zwischen der Polizei und den Finanzbehörden erfolgt grundsätzlich auf der Grundlage von Vereinbarungen. Es ist nicht erforderlich, dafür ein Gericht einzuschalten bzw. eine richterliche Genehmigung einzuholen, was deshalb auch nicht getan wird.

4.3. Kontrollierte Lieferungen

4.3.1. Rechtsgrundlagen, Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Rechtsgrundlage für die kontrollierte Lieferung von Drogen ist Artikel 126 ff. der Strafprozessordnung. Kontrollierte Lieferungen können nur mit Zustimmung eines Staatsanwalts erfolgen.

Für Rechtshilfeersuchen gilt Artikel 525 Buchstabe i Absatz 2 der Strafprozessordnung. Hiernach müssen Anträge auf Anwendung des Artikels 126 ff. der Strafprozessordnung unverzüglich an den Staatsanwalt weitergeleitet werden.

RESTREINT UE

4.3.2. Bereitschaft

Genehmigungen zur Durchführung kontrollierter Lieferungen können bei den niederländischen Behörden rund um die Uhr/sieben Tage in der Woche eingeholt werden (außerhalb der Dienstzeiten über das niederländische SIRENE-Büro). Das *Korps Landelijke Politiediensten* verfügt über eine Sondereinheit, die für die Koordinierung internationaler Ersuchen um grenzüberschreitende Observation zuständig ist: *Meldpunt Landelijk Coördinator Grensoverschrijdende Observatie* (Meldestelle des nationalen Koordinators für grenzüberschreitende Observation).

Ein Observationsteam ist im Allgemeinen innerhalb kürzester Zeit (weniger als einer Stunde) einsatzbereit. Dies gilt *a fortiori* für ein Schengen-Observationsteam, da diese Teams speziell dafür zuständig sind, grenzüberschreitende Observationen auf der Grundlage des Schengener Durchführungsübereinkommens durchzuführen. Diese Maßnahme wird von den ausländischen Behörden als sehr nützlich angesehen.

4.3.3. Erfahrung im operativen Bereich

4.3.3.1. Koordination der kontrollierten Lieferungen

Staatsanwaltschaft und Korps Landelijke Politiedienst

Die Koordination von kontrollierten Lieferungen in Drogenhandelsfällen auf internationaler Ebene erfolgt ad hoc auf Initiative des zuständigen Staatsanwalts bzw. des *Korps Landelijke Politiediensten (KLPD)*. Europol kann in die Koordination einbezogen werden.

Der Dienst "Internationale Netzwerke" des KLPD ist eigentlich nur eine Zwischenstation, über die Dokumente von einer zuständigen Behörde an eine andere weitergeleitet werden. Dies erfolgt derzeit unabhängig von dem Inhalt der Anträge. Den Antworten auf den Fragebogen zufolge vertritt der Dienst "Internationale Netzwerke" den Standpunkt, dass der Europol-Verbindungskanal ausschließlich zum Weiterleiten amtlicher Dokumente verwendet wird, wenn das KLPD tatsächlich in die Vorbereitung und/oder Durchführung einbezogen ist.

Polizeiliche Koordination und Beteiligung Europools

Die polizeiliche Koordination ist Aufgabe des *Meldpunt Landelijk Coördinator Grensoverschrijdende Observatie* (Meldestelle des nationalen Koordinators für grenzüberschreitende Observation). Diese Stelle verfügt über direkte Verbindungen zu Meldestellen in anderen Ländern. Sobald zwei oder mehr EU-Mitgliedstaaten betroffen sind, wird Europol eingeschaltet. Die niederländischen Behörden bezeichneten das Europol-Handbuch über kontrollierte Lieferungen als äußerst hilfreich für die Durchführung von kontrollierten Lieferungen in den Mitgliedstaaten.

RESTREINT UE

Darüber hinaus wird häufig auf das Europol-Netz der Verbindungsbeamten zurückgegriffen, wenn es darum geht, in kürzester Zeit kontrollierte Lieferungen und grenzüberschreitende Observationen in die Wege zu leiten. In sehr speziellen Fällen hat auch die Europol-Analyseabteilung auf der Grundlage einzelner Dossiers eine hilfreiche Unterstützung angeboten.

Bilaterale und multilaterale Koordination kontrollierter Lieferungen

Kontrollierte Lieferungen werden auch durch unmittelbare Kontakte zwischen den zuständigen Behörden in den verschiedenen EU-Mitgliedstaaten sowie über nationale Verbindungsbeamte in die Wege geleitet.

Auch der Interpol-Kanal wird regelmäßig zur Übermittlung und Entgegennahme förmlicher Rechtshilfeersuchen, die die obligatorische Grundlage für kontrollierte Lieferungen darstellen, verwendet.

Koninklijke Marechaussee (KMar)

Die Justizabteilung des *KMar* im Flughafen Schiphol wird regelmäßig um Unterstützung im Rahmen von kontrollierten Lieferungen gebeten. In vielen Fällen wird die Durchführung und die weitere Koordination dem *Cargo HARC-Team* überlassen, das für die notwendigen Absprachen und die Genehmigung durch den zuständigen Staatsanwalt sorgt.

4.3.3.2. *Schwierigkeiten*

In ihren Antworten auf den Fragebogen teilten die niederländischen Behörden mit, dass die *KLPD*-Abteilung "Internationale Netzwerke" eine Reihe von Engpässen bei der Zusammenarbeit mit anderen Ländern gemeldet hat:

- Bei bestimmten europäischen Ländern bereitet es manchmal Schwierigkeiten, ein offizielles Rechtshilfeersuchen zu erhalten.
- Es muss noch viel getan werden, damit in der Europäischen Union die gleichen Frequenzen für mobile Telefone, Peilsysteme und andere Telekommunikationsmittel verwendet werden.

RESTREINT UE

- In einigen Nachbarstaaten sind die zentralen Meldestellen nicht immer einfach zu erreichen.
- In diversen Ländern wurden unzureichende Kapazitäten festgestellt.

4.4. Kontrollierte Geldlieferungen

Obgleich kontrollierte Geldlieferungen in den Rechtsvorschriften über kontrollierte Lieferungen nicht ausdrücklich erwähnt werden, sind sie in Anbetracht der Formulierung von Artikel 126 ff der niederländischen Strafprozessordnung zulässig. Kontrollierte Geldlieferungen können auch zur Bekämpfung der Geldwäsche durchgeführt werden.

Das Übereinkommen über gegenseitige Amtshilfe und Zusammenarbeit zwischen den Zollverwaltungen¹, das 2001 von den Niederlanden ratifiziert wurde und im selben Jahr in Kraft trat, enthält eine Bestimmung über kontrollierte Lieferungen. Es schließt die Durchführung kontrollierter Geldlieferungen nicht aus, sofern Grund zu der Annahme besteht, dass eine Straftat begangen wurde.

Die niederländischen Behörden haben die Strategie, die in diesem Bereich angewendet werden könnte, anhand eines Beispiels aus der Praxis veranschaulicht: Bisweilen ist es vorgekommen, dass Erkenntnisse vorlagen, wonach größere Geldbeträge über den Flughafen Schiphol zum Zwecke größerer Drogeneinkäufe ins Ausland gebracht werden sollten. In einem bestimmten Fall hat sich der zuständige Staatsanwalt - obwohl es mit Blick auf das Gesetz über Finanzkriminalität angezeigt gewesen wäre, eine Beschlagnahme des Geldes zur Sicherung der Einziehung ("*Conservatoir beslag*") oder eine Beschlagnahme des Geldes auf der Grundlage von Artikel 10 Buchstabe a des Opiumgesetzes anzuordnen - für die Beschlagnahme der Drogen entschieden, um gewichtigeres Beweismaterial zu erhalten.

4.5. Grenzüberschreitende Drogentransaktionen

Grenzüberschreitende Drogentransaktionen werden in Form von kontrollierten Lieferungen durchgeführt.

Es gibt keine speziellen Rechtsvorschriften für die Substitution von Drogen durch legale Substanzen im Rahmen von grenzüberschreitenden Drogentransaktionen. Auf Antrag einer ausländischen Justizbehörde kann diese Methode angewandt werden. Bei Strafsachen vor niederländischen Gerichten würde diese Methode allerdings beweisrechtliche Probleme aufwerfen, da nach der Strafprozessordnung garantiert werden muss, dass die Drogen letztendlich beschlagnahmt werden. Außerdem kann eine systematische Observation (Artikel 126 Buchstabe g der Strafprozessordnung in Verbindung mit dem Schengener Durchführungsübereinkommen und anderen Übereinkommen) im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit erfolgen.

¹ Siehe *Traktatenblatt* 1998, Nr. 174.

RESTREINT UE

5. KOORDINATION UND ZUSAMMENARBEIT

5.1. Zusammenarbeit auf nationaler Ebene

5.1.1. Informationsaustausch zwischen Strafverfolgungsstellen

Der Informationsaustausch zwischen Strafverfolgungsstellen erfolgt derzeit nicht über eine zentrale Kontaktstelle.¹ Das wichtigste Instrument zur Prävention von Doppelarbeit und operativen Interferenzen ist der *VROS*-Referenzindex. Durch Abfrage des *VROS* kann ermittelt werden, ob Personen, gegen die ermittelt wird, bereits Gegenstand von Ermittlungen in anderen Bereichen sind. Nach der geltenden Regelung werden Zollinformationen, die sich aus Zollkontrollen ergeben haben, an die Meldestelle der *KLPD-Direktion "Recherche Informatie"* weitergeleitet. Im Gegenzug werden aus polizeilichen Ermittlungen hervorgegangene Erkenntnisse an die Zollverwaltung weitergeleitet. Diese Informationen können anschließend noch einmal zu Risikoanalysen verarbeitet werden, die durchgeführt werden, um gezieltere Zollkontrollen zu ermöglichen. Der Zoll beabsichtigt, zur Erleichterung des Informationsaustauschs spätestens Ende 2001 einen Mitarbeiter des Zollinformationszentrums zur *KLPD-Direktion "Recherche Informatie"* in Zoetemeer abzuordnen.

Die *CIE*-Stelle der *KMar* teilte mit, dass sie alle ihre Ermittlungen und die hiermit in Verbindung stehenden *CIE*-Subjekte in den *VROS*-Referenzindex eingeben lässt. Darüber hinaus übermittelt die *KMar* wöchentlich die *CIE*-Subjekte sowie wesentliche Ermittlungsdaten in elektronischer Form zur Verarbeitung in einer so genannten Blackbox. Durch Schnittstellen zu anderen Ermittlungsteams oder Treffern dieser Teams werden relevante Informationen ausgetauscht.

¹ Die Empfehlung Nr. 19 des Aktionsplans zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität enthält folgende Formulierung zur nationalen Kontaktstelle: "In Bezug auf das Europol-Übereinkommen sollte die darin genannte zentrale nationale Stelle die Kontaktstelle für alle Strafverfolgungsbehörden in den Mitgliedstaaten sein. Es empfiehlt sich, bestehende Kontaktstellen - wie das nationale Zentralbüro von Interpol, das *SIRENE*-Büro usw. - bei dieser zentralen Kontaktstelle unterzubringen oder zumindest enge Beziehungen zwischen diesen Stellen herzustellen."

RESTREINT UE

5.1.2. Multidisziplinäre Teams

5.1.2.1. Kernteams

Wie bereits mitgeteilt, gibt es in den Niederlanden neben den 25 regionalen Polizeikorps sieben *Kernteams*, d.h. sechs überregionale Ermittlungsteams, die zum Großteil seit 1994 bestehen, und ein nationales Ermittlungsteam, das seit 1997 tätig ist. Die Funktion dieser Teams besteht in der Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben auf überregionaler, nationaler oder internationaler Ebene zur Durchsetzung der Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität.¹ Seit Einrichtung der *Kernteams* werden diese Teams mit Ermittlungsaufgaben und anderen Aufgaben betraut, die vom *College van Procureurs-Generaal* nach Stellungnahme des Koordinationsausschusses *CC Zwacri* festgelegt werden. Erweist sich eine Zusammenarbeit mit dem Zoll im Rahmen einer Ermittlung als notwendig, so wird dies veranlasst.

Die meisten Kernteams sind in erster Linie für die Bekämpfung des Drogenhandels zuständig. Obwohl weder die Kernteams *Randstad Noord en Midden* und *Rotterdam/Rijnmond* noch das *Landelijke Rechercheteam* die Bekämpfung des Drogenhandels zu ihrem speziellen Aufgabengebiet rechnen, führen diese Teams in der Praxis dennoch oft Ermittlungen im Bereich Drogenhandel durch.

5.1.2.2. Unit Synthetische Drugs (USD)

Speziell im Bereich der synthetischen Drogen nimmt die *Unit Synthetische Drugs* Koordinierungsaufgaben im Hinblick auf den Informationsaustausch sowie zur Prävention von Doppelarbeit wahr. In der Praxis kommt es zwar zu Doppelarbeit, es wird jedoch angestrebt, diese nach Möglichkeit durch Konsultationen zwischen den Ermittlungsorganen und der Staatsanwaltschaft, in deren Rahmen das weitere Vorgehen in Bezug auf die Ermittlungen abgesprochen wird, zu vermeiden.

Das für die *USD* geltende *Memorandum of Understanding* sieht vor, dass alle an der *USD* teilnehmenden Organisationseinheiten zum gegenseitigen Informationsaustausch verpflichtet sind, wobei grundsätzlich Zugang zu allen Informationssystemen besteht. Das *MoU* sieht auch eine Ausnahmeregelung vor, die das *USD*-Personal von der gesetzlichen Geheimhaltungspflicht entbindet.

5.1.2.3. FIOD-ECD (Steuerfahndungs- und Informationsdienst/Wirtschaftskontrolldienst)

Das *FIOD-ECD* unterrichtet den *Nationale Recherche Informatiedienst* (nationaler kriminalpolizeilicher Informationsdienst) (*NRI*) des *KLPD* über Ermittlungen, die der Strafverfolgung vorausgehen. Die im Rahmen solcher Vorermittlungen verwendeten Daten und Methoden werden über den *VROS*-Referenzindex gespeichert. Anschließend werden die Ermittlungsdaten in den internen Systemen gespeichert.

¹ Artikel 2 der *Kernteam*-Verordnung aus dem Jahre 2000.

RESTREINT UE

5.1.2.4. (Cargo) HARC-Teams

Die (Cargo) HARC-Teams, deren Aufgabe unter anderem darin besteht, Informationen zu gewinnen, auf deren Grundlage weitere Ermittlungen durchgeführt werden können, geben ihre Ermittlungsergebnisse in eine hierfür vorgesehene Datenbank ein, die nur für die Mitglieder eines bestimmten HARC-Teams zugänglich ist.

In dieser Datenbank gespeicherte Informationen können nur mit Genehmigung des mit der Leitung der Ermittlungen befassten Staatsanwalts mit anderen Teams ausgetauscht werden. Der Informationsaustausch (z.B. von Daten aus Steuerdossiers) innerhalb eines Kooperationsverbunds, z.B. eines Kernteams und eines HARC-Teams, muss grundsätzlich in einer Vereinbarung (*memorandum of understanding*) geregelt sein. Der Austausch und die Speicherung sensibler Daten unterliegen strengen Regelungen.

5.1.3. Zusammenarbeit der Kernteams mit Nicht-Polizeiorganen

Vor einigen Jahren hat sich das Kernteam Noord- und Oost-Nederland zu einem Kooperationsverbund mit dem Internationalen Polizeiinstitut der Universität Twente zusammengeschlossen. Im vergangenen Jahr wurden zwei Mitglieder dieses Instituts zur Intelligence-Einheit des Kernteams abgeordnet, um dort Kriminalitätsbildanalysen zu erstellen.

Das Kernteam Noord- und Oost-Nederland arbeitet auch mit dem Osteuropa-Institut zusammen. Mit diesem Institut wurde ein Jahresvertrag zur Einstellung eines Osteuropa-Experten und zur Übermittlung von weiteren Kenntnissen unterzeichnet.

Das Kernteam Amsterdam-Amstelland/Gooi en Vechtstreek hat mitgeteilt, dass das Fachwissen des FIOD-ECD für fast alle Ermittlungen dieses Kernteams genutzt werden kann. Deshalb hat es sich für eine Kooperationsvereinbarung mit dem Amsterdamer Hauptsitz des FIOD-ECD entschlossen. Grundsätzlich nehmen zwei Mitarbeiter des FIOD-ECD an allen Ermittlungen teil.

5.1.4. Einsätze

5.1.4.1. Zollzusammenarbeit mit anderen Dienststellen

Abgesehen von den regulären physischen Kontrollen an den Außengrenzen arbeiten die Zolldienste im Rahmen spezieller Einsätze mit der Küstenwache, der KMar und den regulären Polizeikräften zusammen. Die verschiedenen Dienste, die an diesen Einheiten teilnehmen, haben Vereinbarungen (MoU) zur Förderung einer effizienten Zusammenarbeit geschlossen. Zudem nehmen die Zollbehörden an Ad-hoc-Ermittlungen der Polizei unter der Leitung der Staatsanwaltschaft teil. Darüber hinaus beteiligt sich der Zoll an den mobilen Kontrollen an den Binnengrenzen der EU, und zwar in Zusammenarbeit mit der KMar, der regulären Polizei und dem KLPD.

RESTREINT UE

5.1.4.2. *Gemeinsame Nutzung von Ausrüstung*

Bei Bedarf wird auf die Ausrüstung der Dienste, die an den Kooperationsvereinbarungen teilnehmen, zurückgegriffen. Für aus der Luft geführte Operationen kann auf die Flugstaffel der Marine zurückgegriffen werden, die auch die Küstenwache unterstützt. Auf Ad-hoc-Basis können auch Flugzeuge des *KLPD* eingesetzt werden. Regelmäßig wird die Hilfe von Polizeitauchern der regulären Polizeikräfte angefordert.

5.1.4.3. *Arbeitsbeziehungen zwischen spezialisierten Polizeidiensten und der Finanzverwaltung*

Zwischen den meisten *Kernteam*s der Polizei und den Finanzbehörden gibt es - außer im Falle der *Unit Synthetische Drugs* - keine institutionalisierte Zusammenarbeit. In der *Unit Synthetische Drugs* sind Zollbeamte als Verbindungsbeamte tätig. Über sie erfolgt in der Regel der Informationsaustausch zwischen der *Unit Synthetische Drugs* und dem Zoll (insbesondere dem Zollinformationszentrum). Zur Abstimmung der Tätigkeiten besprechen die Leiter der *Unit Synthetische Drugs* und des Zollinformationszentrums sowie der (stellvertretende) Direktor des *FIOD-ECD* regelmäßig operative Aspekte und allgemeine Strategien.

Zur Zeit wird an einer Vereinbarung (MoU) zwischen dem *PRISMA-Team* und dem Zoll (in casu das *HARC-Team*) gearbeitet. Bislang gab es noch keine gemeinsamen Patrouillen und Ausbildungsmaßnahmen und auch keine gemeinsame Nutzung von Ausrüstung. Im operativen Bereich wird des Öfteren auf Ad-hoc-Basis mit dem Zoll zusammengearbeitet. Dies gilt auch für die *Unit Synthetische Drugs* und das *Kernteam Amsterdam-Amstelland/Gooi en Vechtstreek*.

Der *FIOD-ECD* und die Staatsanwaltschaft treffen alljährlich eine Strafverfolgungsabsprache, in der unter anderem festgelegt wird, welche Ergebnisse (abgeschlossene Ermittlungen) der *FIOD-ECD* der Staatsanwaltschaft vorliegen wird. Die Absprache erstreckt sich unter anderem auch auf die Unterstützung, die der *FIOD-ECD* im Rahmen der Bekämpfung der schweren organisierten Kriminalität leisten wird und die ein Arbeitsvolumen von ca. 57 Personenjahren umfasst. Ersuchen um Unterstützung werden hauptsächlich von *Kernteam*s der Polizei eingereicht.

RESTREINT UE

5.2. Zusammenarbeit auf internationaler Ebene

5.2.1. Bilaterale und multilaterale Abkommen

Die Niederlande haben bilaterale Rechtshilfeabkommen mit zahlreichen Ländern abgeschlossen. Diese zielen u.a. darauf ab, den Informationsaustausch zwischen Strafverfolgungsbehörden zu regeln.

5.2.2. Gemeinsame Ermittlungsgruppen

Die Niederlande teilten mit, dass mit Inkrafttreten des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gemeinsame Ermittlungsgruppen auf der Grundlage dieses Übereinkommens eingerichtet würden.

5.3. Für die Informationsübermittlung genutzte Kanäle

5.3.1. Eingehende Rechtshilfeersuchen

Im Rahmen der internationalen Rechtshilfe erhalten die Niederlande – nach Maßgabe der Bestimmungen des jeweils geltenden Rechtshilfeabkommens – über das Justizministerium, die Staatsanwaltschaft, Interpol, Europol sowie Verbindungsbeamte in den Niederlanden oder im Ausland justizielle und polizeiliche Rechtshilfeersuchen. Diese eingehenden Rechtshilfeersuchen werden an eines der neun *Internationale Coördinatie Centra (ICC)* (Internationale Koordinierungszentren) weitergeleitet. Im Rahmen der ICC arbeiten die Staatsanwaltschaft und die Polizei zusammen. Für die Erledigung von justiziellen oder polizeilichen Rechtshilfeersuchen ist die Staatsanwaltschaft zuständig.

Immer mehr eingehende Rechtshilfeersuchen werden in einem nationalen Register *LURIS* (Nationales Register für Rechtshilfe in Strafsachen) erfasst, das 2001 in Betrieb genommen wurde. Mit diesem System lassen sich die Fortschritte bei der Bearbeitung dieser Ersuchen überwachen. Nach der Bearbeitung des Rechtshilfeersuchens werden die Erledigungsstücke über dieselben Kanäle umgehend zurückgeschickt. Auf längere Sicht sollen alle justiziellen und polizeilichen Rechtshilfeersuchen im *LURIS*-System registriert werden.

5.3.2. Ausgehende Rechtshilfeersuchen

Über die oben genannten Stellen verschicken die Niederlande auch justizielle und polizeiliche Rechtshilfeersuchen. Künftig sollen auch diese Ersuchen im *LURIS*-System erfasst werden.

RESTREINT UE

Für den Austausch von Informationen greifen die *Kernteams* der Polizei häufig auf internationale Rechtshilfeersuchen, niederländische und ausländische Verbindungsbeamte, Europol und Interpol zurück. In bestimmten Fällen wird direkt mit Polizeidiensten im Ausland Kontakt aufgenommen, insbesondere in anderen EU-Mitgliedstaaten, mitunter jedoch auch in einigen anderen Ländern.

5.3.3. Direktkontakte der Kernteams

Das *Kernteam Noord- en Oost-Nederland* unterhält enge Kontakte zu Ermittlungsdiensten in der Türkei sowie verschiedenen mittel- und osteuropäischen Ländern. Außerdem fanden auf strategischer wie auch operativer Ebene Direktkontakte in Form von Besuchen in drogenerzeugenden Ländern statt (in denen insbesondere Opium und Heroin produziert werden). Das *Kernteam* hat mit dem *KLPD* eine Vereinbarung über direkte Zusammenarbeit und direkten Informationsaustausch mit den *KLPD*-Verbindungsbeamten in Moskau, Budapest, Warschau und Istanbul geschlossen. Im Jahre 2000 hat das *Kernteam Noord- en Oost-Nederland* mit Unterstützung des *KLPD* am Millennium-Projekt Interpols mitgewirkt. Es ging dabei um den Austausch von Informationen über Personen im Zusammenhang mit der organisierten Kriminalität in Osteuropa.

Das *Prisma Team* wendet sich häufig an die Verbindungsbeamten des *KLPD* in Lateinamerika. Diesem Team zufolge bedeutet internationale Zusammenarbeit unter anderem, dass auf einer Basis gegenseitigen Vertrauens Informationen ausgetauscht und Ermittlungen miteinander abgestimmt werden, wobei eine gemeinsame Fahndung nach strategisch wichtigen Kriminellen es ermöglicht, die Ergebnisse verschiedener Ermittlungen zu bündeln. Im Jahre 2000 hat das *Prisma Team* Konsultationen auf operativer Ebene mit Polizeidiensten unter anderem im Vereinigten Königreich, in Belgien, Deutschland, Brasilien, Kolumbien und den Niederländischen Antillen geführt. Ferner wurden Delegationen aus dem In- und Ausland zu Arbeitsbesuchen beim *Kernteam* empfangen.

RESTREINT UE

5.3.4. Zoll

In den Niederlanden ist das *Douane Infomatiecentrum* (Zollinformationszentrum) mit der praktischen Durchführung der Zusammenarbeit im Rahmen der verschiedenen Amtshilfevereinbarungen zwischen den Zollbehörden der einzelnen EU-Mitgliedstaaten sowie zwischen der EU und Drittländern betraut.

Im Bereich synthetische Drogen erfolgt der Informationsaustausch auch gemäß dem Wiener Übereinkommen von 1988. Dafür zuständig ist das *Team Toezicht Chemicaliën* (Team Chemikalienüberwachung) des *FIOD-ECD*.

Für bestimmte Arten von Informationen gibt es spezielle Informationsaustauschsysteme wie etwa MARINFO, BALKANINFO und YACHTINFO. Auch das Zollinformationssystem (ZIS) kann als ein solches Informationssystem für den ersten und dritten Pfeiler betrachtet werden.

5.3.5. Koninklijke Maarechaussee (KMar)

Europol und/oder Interpol werden von der *KMar* über den *Centrale Justitiële Dienst* und das *Bureau Recherche Informatie* des *KLPD* eingeschaltet. Auch die Einschaltung der Verbindungsbeamten erfolgt bei der *KMar* über das *Bureau Recherche Informatie*.

5.3.6. Operative Einheiten auf dem Flughafen Schiphol

Die operativen Einheiten auf dem Flughafen Schiphol haben über die Jahre sowohl innerhalb als auch außerhalb Europas ein dichtes Netz internationaler Kontakte aufgebaut.

Der Informationsaustausch innerhalb Europas wurde in der letzten Zeit verstärkt über Europol abgewickelt, häufig auf ausdrücklichen Wunsch des ersuchenden Staates.

RESTREINT UE

5.4. In der Praxis gesammelte Erfahrungen

5.4.1. *Kernteam*

Die Antworten auf den Fragebogen zeigen, dass das *Kernteam Amsterdam-Amstelland/Gooi en Vechtstreek* die Zusammenarbeit mit den Behörden anderer EU-Mitgliedstaaten allgemein positiv bewertet. Dieses *Kernteam* berichtete von einigen Fällen, in denen ein Ersuchen an eine ausländische Behörde unverzüglich ein Gegenersuchen nach sich gezogen hat, dem nicht entsprochen werden konnte. Dies hat sich wiederum nachteilig auf die Beantwortung der niederländischen Ersuchen ausgewirkt. Das Team hat häufig mit ausländischen Dienststellen zu tun, die der Ansicht sind, dass die niederländischen Behörden ihre Ersuchen nicht immer sachgemäß und mit der gebotenen Sorgfalt bearbeiten.

Das *Prisma Team* wies darauf hin, dass jetzt intensiver mit ausländischen Ermittlungsteams sowohl innerhalb als auch außerhalb Europas zusammengearbeitet wird, als dies vor einigen Jahren der Fall war. So wurde z.B. im letzten Jahr parallel zu den strafrechtlichen Ermittlungen des *Kernteams* in einigen südamerikanischen Ländern mit der Durchführung von vier Ermittlungsprojekten begonnen. Es handelte sich zwar nur um zeitlich begrenzte Projekte, doch konnten dabei Kooperationsstrukturen mit den ausländischen Ermittlungsteams aufgebaut werden.

5.4.2. *Unit Synthetische Drugs (USD) (Einheit "Synthetische Drogen")*

Der *USD* zufolge gestaltet sich die Zusammenarbeit mit den spezialisierten Stellen – sowohl der Polizei als auch des Zolls – in anderen EU-Mitgliedstaaten allgemein zufrieden stellend, wenn es auch gewisse Unterschiede gibt. Während mit den zuständigen Behörden in Deutschland täglich Informationen ausgetauscht wurden, wurde die Zusammenarbeit mit einigen anderen europäischen Ländern als weniger effizient eingestuft. Es herrscht oft Unklarheit darüber, über welchen Kanal die richtige Organisationseinheit oder Person am besten kontaktiert werden kann.

5.4.3. *Koninklijke Maarechaussee (KMar)*

Für die *KMar* hat die Erfahrung in einem das Vereinigte Königreich betreffenden Fall gezeigt, dass die Zusammenarbeit auf allen Seiten vor und während der Operation gut funktioniert, dass sich die postoperative Phase jedoch schwierig und schwerfällig gestaltet.

Dies wurde den unterschiedlichen Rechtssystemen und unzureichender Vertrautheit mit diesen Systemen zugeschrieben. Berichten zufolge hat dies dazu geführt, dass über die niederländischen Rechtsvorschriften zur Regelung der besonderen Ermittlungstechniken und Arbeitsmethoden während des Gerichtsverfahrens ausführlich diskutiert wurde.

RESTREINT UE

5.4.4. Die Systeme Yachtinfo und Marinfo

Mit den Systemen YACHTINFO und MARINFO – die entwickelt wurden, um die Beamten der Strafverfolgungsbehörden über die Entwicklungen im Bereich des Drogenschmuggels auf Jachten und in Containern auf dem Laufenden zu halten – wurden im Laufe der Jahre positive Erfahrungen gemacht.

5.4.5. Aufspüren von Grundstoffen

Der Informationsaustausch auf dem Gebiet des illegalen Handels mit Grundstoffen verlief reibungslos. Die vorstehend beschriebenen Systeme können auch für den Austausch von Informationen über Grundstoffe genutzt werden.

5.5. Europol

Die niederländischen Strafverfolgungsbehörden haben wiederholt mit Europol zusammengearbeitet. Die *Kernteams* der Polizei müssen im Rahmen der Ausführung ihrer Aufgaben alle von ihnen gewonnenen einschlägigen Informationen über die *KLPD* an Europol weiterleiten. Im Jahre 2000 wurden die dafür anzuwendenden Verfahren vereinbart, die seit 2001 auch tatsächlich angewandt werden.

Im vergangenen Jahr hat sich das *Kernteam Noord- en Oost-Nederland* an zwei Europol-Projekten (Arbeitsdateien zu Analyse Zwecken) beteiligt: eines betraf den Heroin-Schmuggel aus der Türkei und das andere die organisierten Kriminalität in Osteuropa.

Im Jahre 2000 hat das *Prisma Team* an einer von Europol organisierten Expertenkonferenz über Lateinamerika teilgenommen. Im letzten Jahr hat das *Prisma Team* Europol vorgeschlagen, eine groß angelegte internationale Ermittlungsoperation über die Strategie einer kriminellen Organisation in eine Arbeitsdatei zu Analyse Zwecken aufzunehmen. Ferner hat das *Prisma Kernteam* im letzten Jahr verstärkt die Dienste Europols zum Austausch von Informationen mit Strafverfolgungsbehörden in anderen EU-Mitgliedstaaten und zum Vergleich von Telefonnummern im Rahmen des Projekts COCAFONE in Anspruch genommen.

RESTREINT UE

5.6. Drogenverbindungsbeamte (DVB)

5.6.1. Ausländische Verbindungsbeamte in den Niederlanden

Folgende Länder haben Drogenverbindungsbeamte in die Niederlande entsandt: Belgien, Deutschland, Polen, Ungarn, Israel, das Vereinigte Königreich, Frankreich, Spanien, Norwegen, die Türkei, Australien, die USA, Kanada, Südafrika, Schweden und Dänemark. Sie sind in den Niederlanden in ihren jeweiligen Botschaften untergebracht - mit Ausnahme des südafrikanischen Verbindungsbeamten (dessen Büro sich in London befindet), des US-amerikanischen FBI (Brüssel) und des US-amerikanischen Geheimdienstes (Paris). Die Verbindungsbeamten vertreten in der Regel sowohl die Polizei als auch den Zoll, genauer genommen die *United States Customs*, das *Federal Bureau of Investigations*, die *Drug Enforcement Agency* und den *Secret Service* (alle USA), die *Royal Canadian Mounted Police* und *Her Majesty's Customs and Excise* (Vereinigtes Königreich).

5.6.2. Niederländische Verbindungsbeamte im Ausland

Fünfzehn niederländische Verbindungsbeamte sind in folgenden Ländern stationiert: Kolumbien, Niederländische Antillen, Türkei, Ungarn, Polen, Thailand, Pakistan, Russland, Frankreich und Spanien. Der Zuständigkeitsbereich einiger dieser Verbindungsbeamten erstreckt sich auch auf Nachbarländer.

Da der Zoll mit Kontrollaufgaben und nicht mit Ermittlungsaufgaben betraut ist, hat er keine Drogenverbindungsbeamten ins Ausland entsandt. Auch der *FIOD-ECD* hat keinen derartigen Verbindungsbeamten im Ausland stationiert.

5.6.3. Verwendung und Koordinierung der Informationen der Drogenverbindungsbeamten

Anlaufstelle für ausländische Verbindungsbeamten ist der *KLPD*. Er erfüllt eine Einführungs-, Koordinierungs- und Vermittlungsfunktion gegenüber diesen Verbindungsbeamten und ist für die Überwachung ihrer Tätigkeiten zuständig. Die zentrale Behörde tut dies unter Aufsicht des *Landelijk Parket* (der Staatsanwaltschaft). Konkrete Ersuchen und Aufträge erhalten die Verbindungsbeamten in der Regel von den *Kernteams* und/oder einzelnen Ermittlungsteams und der niederländischen Staatsanwaltschaft. Diese werden den Verbindungsbeamten jedoch in der Regel über die zentrale Behörde erteilt, damit für eine sachgemäße nationale Koordinierung und Abstimmung gesorgt ist.

RESTREINT UE

Infolge eines Berichts einer Arbeitsgruppe über das derzeitige System für die Entsendung niederländischer Verbindungsbeamter ins Ausland und deren Begleitung wurden Ende 2001 Verbesserungen am geltenden Konzept vorgenommen.

Niederländische Drogenverbindungsbeamte dürfen die gesammelten Informationen lediglich als polizeiliche Informationen nutzen. Sie sind (bislang noch) nicht formell verpflichtet, der zentralen Behörde (*KLPD*) Bericht zu erstatten, obwohl sie in engem Kontakt zu dieser Behörde stehen. Sie nutzen derzeit unterschiedliche Kanäle.

5.6.4. Rolle der Drogenverbindungsbeamten

Nicht für alle Länder gibt es Verbindungsbeamte speziell für Drogen. In der Regel beschränkt sich die Arbeit von Verbindungsbeamten somit nicht auf Drogenfälle. Das trifft auch für ausländische Verbindungsbeamte in den Niederlanden zu, zumal es dort keine Beschränkung hinsichtlich der Art von Straftaten gibt, die ausländische Verbindungsbeamte im Rahmen ihrer Intermediärfunktion bearbeiten dürfen. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass Verbindungsbeamte, die für eine breite Palette von Straftaten zuständig sind, in erster Linie doch bei drogenbezogenen Ermittlungen eingeschaltet werden.

Im Ausland übernehmen niederländische Verbindungsbeamte wichtige Aufgaben im Rahmen (größer angelegter) internationaler (Drogen-) Ermittlungen. Sie knüpfen erste Kontakte mit diversen Ermittlungsbehörden und überwachen häufig den Einsatz besonderer Ermittlungsmethoden wie kontrollierter Lieferungen. Eine wichtige Rolle kommt ihnen auch beim Abfangen von Drogensendungen im Ausland zu. Sie sorgen für den zügigen Austausch von Informationen. Sie beteiligen sich des Weiteren an der Koordinierung internationaler Ermittlungen, die gleichzeitig in mehreren Ländern durchgeführt werden, wobei jedes Land sich mit einer oder einem Teil einer Organisation beschäftigt.

Die niederländischen Drogenverbindungsbeamten leisten Unterstützung und fungieren als Vermittler bei für die Niederlande wichtigen großen und kleinen Rechtshilfemaßnahmen. Sie haben keine Ermittlungsbefugnisse. Sie tragen auch zu einem Informationsaustausch über andere Straftaten bei.

RESTREINT UE

5.6.5. Zollverbindungsbeamte ¹

Die Niederlande haben Zollverbindungsbeamte in die Bundesrepublik Deutschland, nach Frankreich und in das Vereinigte Königreich entsandt. Es gibt auch einen Zollattaché in der Ständigen Vertretung des Königreichs der Niederlande in Brüssel, der mit dem belgischen Zoll und der Europäischen Union, darunter dem OLAF, in Kontakt steht. Neben ihren allgemeinen Aufgaben sorgen diese Verbindungsbeamten bei Bedarf auch für den Austausch von drogenbezogenen Erkenntnissen zwischen den Niederlanden und den zuständigen Behörden des Landes, in dem sie tätig sind.

DECLASSIFIED

¹ Die niederländischen Behörden haben den Gutachtern nach ihrem Besuch mitgeteilt, dass Mitte 2002 ein Verbindungsbeamter des Zolls nach Polen entsandt wird.

RESTREINT UE

TEIL 6

6. EVALUIERUNG DER WIRKSAMKEIT DER NIEDERLÄNDISCHEN SYSTEME ZUR BEKÄMPFUNG DES DROGENHANDELS

6.1. Feststellungen

6.1.1. Kontrast zwischen den Strafverfolgungsbemühungen und der internationalen Rolle der Niederlande beim Handel mit Drogen

Es besteht der Eindruck, dass die Probleme des Drogenhandels und der Drogenproduktion in den Niederlanden größer sind als anderenorts. Der Gutachterausschuss ist jedoch überzeugt davon, dass die niederländischen Strafverfolgungsbehörden, denen ein Besuch abgestattet wurde, ihre Aufgaben auf sehr professionelle und gut organisierte Weise wahrnehmen.

6.1.2. Drogenpolitik im Hinblick auf die Coffeeshops

Die Niederlande haben sich für eine Politik entschieden, wonach der Drogenmarkt in harte und weiche Drogen unterteilt wird; dies hat zu einem in der EU einzigartigen Phänomen geführt: die Coffeeshops. Die Gutachter halten jedoch die Ambiguität, die den Status und die Kontrolle derartiger Räumlichkeiten umgibt, für bedenklich. Die Coffeeshops sind Orte, an denen der Konsum von Cannabis geduldet wird. Der Besitz von Cannabis und der Handel mit Drogen werden jedoch als Straftat angesehen, so dass zwischen der rechtlichen und der praktischen Ebene ein Widerspruch klafft, der nach Ansicht der Gutachter behoben werden müsste.

Nach Ansicht der niederländischen Behörden unterscheidet sich das Coffeeshop-Konzept nicht von den in anderen Staaten bestehenden Mechanismen, die der Untergliederung des Drogenmarktes dienen und eine größere soziale Kontrolle ermöglichen.

Das Justizministerium hob hervor, dass von den 146 Ermittlungen, die im Jahre 2000 im Bereich der organisierten Kriminalität durchgeführt wurden, 45 einen Bezug zu Cannabis aufwiesen. Trotzdem war der Gutachterausschuss nicht völlig davon überzeugt, dass die gegenüber den Coffeeshops verfolgte Politik auch wirklich kohärent ist. Die Gutachter hatten den Eindruck, dass es noch ein Schlupfloch gibt, das deswegen besteht, weil es keine kohärente "Hintertür-Politik" gibt, in deren Rahmen auch untersucht wird, wie die Coffeeshops durch die Hintertür beliefert werden.

Diese Vermutung wurde noch dadurch erhärtet, dass zum einen keine zuverlässigen Daten über die Besitzer von Coffeeshops und ihre möglichen Verbindungen zur organisierten Kriminalität vorliegen, und zum anderen dadurch, dass Coffeeshops vom steuerlichen Gesichtspunkt her als regulärer Geschäftsbetrieb angesehen werden.

RESTREINT UE

Interessanterweise scheint die Drogenpolitik dem niederländischen Justizministerium doch einige Kopfschmerzen zu bereiten; es ließ nämlich verlauten, dass zwischen weichen Drogen und Bagatelldelinquenz kein Zusammenhang besteht.

Die Gutachter sind sich natürlich dessen bewusst, dass eine Reihe von EU-Mitgliedstaaten darüber verwundert sind, dass die Niederlande gegenüber der Existenz von Coffeeshops eine derart tolerante Haltung einzunehmen scheinen. Andererseits weisen sie darauf hin, dass ihre eigenen Erfahrungen gezeigt haben, dass zahlreiche EU-Mitgliedstaaten ihre eigenen Experimente durchführen.

6.1.3. Drogentourismus im Zusammenhang mit Coffeeshops

Eine jüngst durchgeführte Studie ¹ zeigt, dass die Coffeeshops trotz der Einführung der 5-Gramm-Norm von ebenso vielen, wenn nicht gar mehr Drogentouristen, die weiche Drogen kaufen, besucht werden als dies vor 1996 der Fall war. Da dies die Pläne der kommunalen Behörden zur Eindämmung des Phänomens durchkreuzt, fragen sich die Gutachter, warum der Drogentourismus in den Niederlanden überhaupt geduldet wird.

6.1.4. Aktualisierung der Drogenstrategie

Obwohl dem Parlament seit 1995 zweimal jährlich Sachstandsberichte über die Drogenstrategie der Niederlande vorgelegt werden, wurde seither kein neuer Entwurf ausgearbeitet, der den neuesten Entwicklungen im Bereich der Forschung und der Strafverfolgung sowie dem internationalen Kontext Rechnung trägt.

6.1.5. Zusammenarbeit: Grenzen der gerichtlichen Zuständigkeit

Dem Ausschuss wurde mitgeteilt, dass die Tatsache, dass die Polizeidistrikte und die territorialen Zuständigkeitsbereiche der Staatsanwaltschaft nicht deckungsgleich sind, dazu geführt hat, dass Fälle, in denen es Anknüpfungspunkte außerhalb dieses Zuständigkeitsbereichs gab, gelegentlich unaufgeklärt geblieben sind.

6.1.6. Operative Koordinierung: Zentrale Kontaktstelle

Obwohl Mechanismen zur Gewährleistung des Informationsaustauschs mit anderen Ländern gegeben sind, gibt es keine zentrale Koordinierungsstelle für operative Fragen.

6.1.7. Koordinierung: Kontrollierte Lieferungen

Der Gutachterausschuss hat mit Erstaunen zur Kenntnis genommen, dass die *afdeling Internationale Netwerken* (Abteilung Internationale Netzwerke) des *KLPD* eine Reihe von Engpässen bei der Zusammenarbeit im Rahmen der Durchführung kontrollierter Lieferungen gemeldet hat. Es wurde insbesondere bemängelt, dass die technische Ausrüstung nicht kompatibel ist, dass es schwierig ist, offizielle Rechtshilfeersuchen zu erhalten, und dass die zentralen Meldestellen in den Nachbarländern nur schwer zugänglich sind.

¹ Siehe: Korf, Dirk et al.: *Coffeeshops, jeugd en toerisme* (Coffeeshops, Jugend und Tourismus), Den Haag 2001, S. 146.

RESTREINT UE

6.1.8. Multidisziplinärer Ansatz

In den Niederlanden werden einige - im wahrsten Sinne des Wortes - multidisziplinäre Teams eingesetzt, denen Mitglieder der verschiedenen Strafverfolgungsdienste und -behörden angehören. Der Gutachterausschuss hat festgestellt, dass diese Teams sehr effizient arbeiten und Ressourcen und Erkenntnisse gemeinsam nutzen. Er sieht dies als ein Modell an, das von den anderen EU-Mitgliedstaaten übernommen werden könnte, insbesondere auf Flughäfen, auf denen aufgrund der Art des Flugverkehrs ein koordiniertes und schnelles Eingreifen aller betroffenen Dienststellen erforderlich ist.

6.1.9. Kernteams – Interregionale Polizeiteams

Die *Kernteams* erwiesen sich als gutes Beispiel für multidisziplinäre Einheiten, die aus Strafverfolgungsbeamten verschiedener Dienststellen sowie der Staatsanwaltschaft bestehen. Die enge Verbindung zwischen Polizeibeamten und anderen Strafverfolgungsbeamten einerseits sowie der Staatsanwaltschaft andererseits erleichtert die effiziente Durchführung von Ermittlungen. In Anbetracht der Organisationsstruktur der Polizei in den Niederlanden halten die Gutachter es auch für sinnvoll, dass bestimmte *Kernteams* zu Fachdienststellen für eine bestimmte Droge ernannt wurden.

Obwohl die *Kernteams* eigentlich aus organisatorischer Sicht in der Lage wären, die traditionellen Barrieren zwischen den verschiedenen Strafverfolgungsdiensten, die mit der Bekämpfung des Drogenhandels befasst sind, zu überwinden, war der Gutachterausschuss nicht immer von der Effizienz der beobachteten Koordinierungsmechanismen überzeugt. Bei einer Gelegenheit wurde mitgeteilt, dass die Betroffenen im Falle von Problemen "zu einer Besprechung zusammen kommen würden". Es ist jedoch nicht sicher, ob diese formellere Vereinbarung die Zusammenarbeit wirklich erleichtern würde.

Die systematische gemeinsame Nutzung von Informationen und Erkenntnissen innerhalb der *Kernteams* ist sicherlich als ein Plus des niederländischen Strafverfolgungssystems anzusehen. Die Gutachter haben jedoch auch einen Mangel an Synergie zwischen den *Kernteams* festgestellt, der der Kombination von regionaler Struktur und nationaler Zuständigkeit zugeschrieben wird.

6.1.10. Spezielle Ausbildung von Richtern in Bezug auf die Drogenproblematik

Die Richter haben zwar ausreichend Erfahrung mit der Bearbeitung von Drogenstraftaten; die Tatsache, dass ihnen keine Schulungsmaßnahmen speziell in Bezug auf Drogen angeboten werden, könnte aber dennoch als nachteilig angesehen werden.

RESTREINT UE

6.1.11. Finanzinformationen und Finanzermittlungen

Das engmaschige System der diversen mit der Bekämpfung von Finanzkriminalität und Geldwäsche befassten Dienststellen zeichnet sich durch einen außergewöhnlich hohen Standard aus. Der elektronische Datenaustausch zwischen dem *Meldpunt Ongebruiklijke Transacties (MoT)* (Meldestelle für verdächtige Transaktionen), dem *Bureau Landelijk Officer van Justitie Meldingen Ongebruikelijke Transacties (BLOM)* (Büro der nationalen Staatsanwaltschaft – Meldungen verdächtiger Transaktionen) und regionalen/lokalen Polizeikräften sowie die Verfahren zum Vergleich der Daten mit dem *Verwijzingsindex voor Recherche Onderzoeken en Subjecten (VROS)* (Referenzindex für Ermittlungen und verdächtige Personen) scheinen sehr effizient zu funktionieren. Dies bewirkt, dass die Operationen sowohl im Interesse schneller Ermittlungen als auch zur Wahrung der Interessen der Geschäftswelt mit geringerem Aufwand durchgeführt werden können. Nach Meinung der Gutachter sind die Formblätter zur Meldung verdächtiger Transaktionen (*suspicious transaction reports*) ein Mechanismus, der auch von den anderen EU-Mitgliedstaaten in Erwägung gezogen werden sollte.

6.1.12. Aufspürung von Drogen in einer frühen Phase

Der von den Niederlanden verfolgte Ansatz besteht darin, die Aufspürung der Drogen möglichst weit vorzuverlagern. Dabei werden Ressourcen in Ländern genutzt, die für die Herstellung oder als Drehscheibe des internationalen Drogenhandels bekannt sind, um in einem frühestmöglichen Stadium Erkenntnisse zu erhalten. Diese allgemeine Politik der Bekämpfung von Drogen, noch bevor sie in das Land eingeschmuggelt werden, wird als wertvoller Ansatz angesehen, der von denjenigen EU-Mitgliedstaaten erwogen werden sollte, die noch keine derartige Politik verfolgen. Die niederländischen Behörden haben dem Gutachterausschuss nach dem Besuch mitgeteilt, dass weitere Anstrengungen unternommen worden seien, um mit der steigenden Zahl von Kokainschmugglern auf dem Flughafen Schiphol fertig zu werden. In dem vom Kabinett ausgearbeiteten Aktionsplan zur Bekämpfung des Drogenhandels auf dem Flughafen Schiphol, der dem Parlament im Januar 2002 vorgelegt worden ist, sind weitere Maßnahmen zum Ausbau des Konzepts, wonach die Drogen möglichst nah am Ort ihrer Produktion aufgespürt werden sollten, vorgesehen.

6.1.13. Begrenzte Räumlichkeiten für die Durchsuchung von Kokainschmugglern auf dem Flughafen von Schiphol

Beim Besuch der Räumlichkeiten auf dem Flughafen Schiphol, in denen Drogenschmuggler festgehalten werden, die Drogen verschluckt haben, stellte der Gutachterausschuss mit Erstaunen fest, dass aufgrund der wenigen verfügbaren Zellen nur eine geringe Anzahl von Drogenschmugglern durchsucht werden kann. Die zuständigen Dienste berichteten, dass sich auf einem einzigen Flug mitunter Dutzende von "Schluckern" befinden, was die Festhaltekapazität bei weitem übersteigt. Obwohl zusätzliche Vorrichtungen in einem Krankenhaus in Scheveningen genutzt werden und die besuchten Fazilitäten von sehr hohem Standard waren, wird die Strafverfolgungspolitik durch das Fehlen spezieller Gefängniszellen auf dem Flughafen Schiphol ganz offensichtlich beeinträchtigt.

6.1.14. Strafzumessung

Ein Gesprächspartner des Gutachterausschusses erklärte, dass die Strafzumessung als milde angesehen wird. Allgemein würden Kokainhändler zu einem Jahr Gefängnisstrafe pro Kilo verurteilt. In Wirklichkeit würden sie jedoch nach Verbüßung eines kürzeren Zeitraums (in der Regel nach Verbüßung von zwei Dritteln der verhängten Strafe) wieder freigelassen, selbst wenn sie viel größere Mengen bei sich geführt hätten.

RESTREINT UE

6.1.15. Zugang zu Passagier- und Fracht-Daten

Den auf dem Flughafen Schiphol anwesenden Dienststellen zufolge gibt es Vereinbarungen mit Fluggesellschaften und Spediteuren über den Zugriff auf die in deren Datenbestand gespeicherten Informationen nur mit dem niederländischen Luftverkehrsunternehmen KLM. Obwohl die Zusammenarbeit mit Privatunternehmen laut Vertretern des Zolls recht gut funktioniert, könnte ein geregelter Zugriff auf private Datenbanken zu Intelligence-Zwecken für die betreffenden Dienste ein stabileres Verfahren gewährleisten.

6.1.16. Personal des Schiphol-Teams ¹

Die Zahl der Mitarbeiter des 1993 eingerichteten Schiphol-Teams ist unverändert geblieben, wohingegen sich die Zahl der Passagiere verdoppelt hat. Es empfiehlt sich daher, Überlegungen über die Belegschaftsstärke dieses Teams anzustellen, um dasselbe Wachsamkeitsniveau wie zum Zeitpunkt seiner Einrichtung zu gewährleisten.

6.1.17. Rechtsvorschriften im Bereich besonderer Ermittlungsmethoden

Die Rechtsvorschriften für den Einsatz besonderer Ermittlungsmethoden sind ein gutes Beispiel für eine klar strukturierte und sinnvolle Gesetzgebung, die auch für andere EU-Mitgliedstaaten von Nutzen sein könnte.

6.1.18. Verfügbarkeit einer zentralisierten Datenbank

Die niederländischen Strafverfolgungsbehörden verfügen zwar über den *Verwijzingsindex voor Recherche Onderzoeken en Subjecten* (Referenzindex für Ermittlungen und verdächtige Personen) (*VROS*), aber diese Datenbank enthält lediglich Namen von Verdächtigen, gegen die bereits Ermittlungen laufen, und sie ist in starkem Maße vom Input der *Kernteam*s abhängig. Die Gutachter glauben daher nicht, dass die aktuelle Regelung geeignet ist, die Erkennung von Phänomenen, die nur aus einer allgemeinen Perspektive heraus erkennbar sind, zu erleichtern.

Dies gilt auch für die von den *Kernteam*s geforderte Bündelung von nationalen und internationalen Informationen.

6.1.19. Datenschutz: Unterrichtung von Verdächtigen im Anschluss an Ermittlungen - unterschiedliche Handhabung

Wie die Gutachter erfuhren, muss einem Verdächtigen mitgeteilt werden, dass Daten zu seiner Person in automatisierten Datenbeständen der Polizei gespeichert wurden.

Des Weiteren erfuhr das Team, dass die verschiedenen datenschutzrechtlichen Regelungen innerhalb der Europäischen Union Schwierigkeiten verursachen könnten, sobald ein Fall vor Gericht gebracht wird.

¹ Die niederländischen Behörden haben dem Gutachterausschuss nach dem Besuch mitgeteilt, dass das Schiphol-Team gemäß einem neu vorgelegten Aktionsplan für den Drogenhandel auf dem Flughafen Schiphol um weitere 30 Vollzeitbedienstete aufgestockt werden soll. Außerdem wurde auch der Zoll um 21 Vollzeitbedienstete aufgestockt.

RESTREINT UE

6.1.20. Zugang zum Register der *Kamer van Koophandel (KvK)* (Handelskammer)

Kernteams haben direkten Zugang zum Register der Handelskammer, das ihnen als Hilfsmittel dient, um offizielle Verbindungen zwischen Unternehmen nachzuweisen, die ansonsten nicht hätten aufgedeckt werden können.

Das *Prisma-Team* teilte mit, dass es darüber hinaus Zugang zu anderen öffentlichen Registern hat. Die Politik, wonach Strafverfolgungsbehörden ein Direktzugang zu solchen Registern gewährt wird, erleichtert die Intelligence- und Ermittlungsarbeit und kann daher als eine Praxis angesehen werden, die auch von anderen EU-Mitgliedstaaten in Erwägung gezogen werden könnte.

6.1.21. Die Internet-gestützten Informationssysteme des NND

Die vom *Nationaal Netwerk Drugexpertise (NND)* (Nationales Netzwerk für Expertise im Drogenbereich) lancierten Initiativen zur Einrichtung eines auf dem Internet basierenden Informationssystems über das *Politiedrugsnet (PDN)* (Polizeiliches Netzwerk Drogen) scheinen einen wertvollen Beitrag zur Versorgung aller Strafverfolgungsebenen mit aktuellen Informationen zu leisten. Das *NND* beruht auf der Arbeit von Polizeibeamten, die sich freiwillig für diese Tätigkeit melden. Ein professionellerer Ansatz würde ihm sicherlich zugutekommen.

6.1.22. Containerscanner in Maasvlakte, Rotterdam

Im Rotterdamer Hafen wurde dem Gutachterausschuss mitgeteilt, dass es zwar ähnliche Vorrichtungen in Finnland, Deutschland, Frankreich und Belgien gibt, jedoch ein informeller Informationsaustausch dadurch behindert wird, dass es keine diesbezüglichen Übereinkünfte zwischen den verschiedenen Mitgliedstaaten gibt. Dies sei nicht nur dem Aufbau von Know-how, sondern auch einem schnellen Informationsaustausch über neue Trends auf dem Gebiet des Drogenschmuggels abträglich. Know-how im Bereich der Detektion von Drogen und anderen Waren mit Hilfe dieser Ausrüstung wird jedoch durch Erfahrung gewonnen, die sich am besten durch Vernetzung der wenigen in der EU bereits existierenden Scanner-Stationen fördern ließe.

Den Gutachtern wurde des Weiteren vom Zoll mitgeteilt, dass das Screening-Verfahren als ein Verzögerungsfaktor für die Warenbeförderung angesehen wird. Die Gutachter sind sich im Klaren darüber, dass wirtschaftliche Gründe eine ungehinderte Beförderung von Gütern gebieten. Sie sind aber der Ansicht, dass diese Vorwürfe eine unhaltbare Missachtung der öffentlichen Sicherheitsinteressen darstellen. In Anbetracht der Anzahl der den Rotterdamer Hafen durchlaufenden Container müssten sogar noch mehr Container einer Röntgeninspektion unterzogen werden, da dies ein sehr wertvolles Mittel ist, um ein wirtschaftliches Screening-Verfahren zu erleichtern und gleichzeitig eine hohe Trefferquote beim Entdecken von Drogenverstecken zu erzielen.

Im diesem Zusammenhang ist die Feststellung interessant, dass sich – den Zollbehörden des Rotterdamer Hafens zufolge – strengere Kontrollen durch die Strafverfolgungsbehörden nachteilig auf die Wettbewerbsfähigkeit des Hafens auswirken.

RESTREINT UE

6.1.23. Überwachung des Telekommunikationsverkehrs

Da die Überwachung des Telekommunikationsverkehrs insbesondere im Bereich der Drogenkriminalität eine nützliche Informationsquelle sein kann, halten die Gutachter folgende Feststellung für wichtig: Obwohl die Dienstanbieter nach niederländischem Recht Schnittstellen zum Anzapfen von Telefonleitungen zur Verfügung stellen müssen, berichteten die Strafverfolgungsbehörden, dass infolge der Marktliberalisierung und im Anschluss an die Diversifizierung der technischen Normen Schwierigkeiten aufgetreten seien. Die Gutachter vernahmen mit Erstaunen, dass Standortdaten von Zellulartelefonen nur erhältlich sind, wenn die Überwachung von einem Richter/Staatsanwalt angeordnet würde und tatsächlich ein Gespräch geführt wird.

Des Weiteren erklärte die Polizei, dass die Verschlüsselungspraxis in nächster Zeit zu technischen und rechtlichen Problemen führen werde.

6.1.24. Einschaltung Europol

Die niederländischen Behörden hatten bereits in ihren Antworten auf den Fragebogen erklärt, dass es ihres Erachtens durch die Einschaltung Europol häufig zu Verzögerungen (von einigen Tagen bis zu einer ganzen Woche) komme. Wann immer Europol als Vermittler fungierte, gab es (auf ausdrücklichen Wunsch von Europol selbst) keinen direkten Kontakt mit dem Empfänger, so dass die übermittelten Informationen in der Praxis meistens durch zu viele Hände laufen. Abgesehen von Verzögerungen führt dies in der Praxis auch zu verwässerten bzw. undeutlichen Informationen.

6.1.25. Abstimmung zwischen den Verbindungsbeamten der EU-Mitgliedstaaten

Während des Besuchs beim *Prisma-Team* äußerten die Mitglieder dieses Teams die Ansicht, dass im Zuge des zunehmenden internationalen Informationsaustauschs auch die Zusammenarbeit zwischen den von verschiedenen EU-Mitgliedstaaten in Südamerika stationierten Verbindungsbeamten rationalisiert werden sollte. Der Gutachterausschuss schließt sich dieser Auffassung an.

6.1.26. Beschlagnahme und Einziehung von Vermögensgegenständen

Mit der systematischen Überprüfung von Drogenermittlungen im Hinblick auf eine etwaige Einziehung von Vermögensgegenständen durch die Spezialeinheit *BOOM* haben die Niederlande ein System eingeführt, das den Strafverfolgungsbeamten vor Ort die Arbeit erleichtert und gleichzeitig zu mehr Fachwissen in diesem häufig vernachlässigten Aufgabenbereich führt.

Darüber hinaus scheint die Verwertung der Erträge durch *BOOM* für die öffentliche Hand vorteilhafter zu sein.

RESTREINT UE

6.1.27. Umsetzung der internationalen Rechtsinstrumente

Alle Fragen, die im Rahmen der Evaluierung von den Gutachtern gestellt wurden, bezogen sich in irgendeiner Weise auf verschiedene internationale Rechtsinstrumente über die Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden auf nationaler und internationaler Ebene im Bereich der Bekämpfung des Drogenhandels. Den Gutachtern wurde versichert, dass neben den in diesem Gutachten ausdrücklich aufgeführten Maßnahmen alle Maßnahmen angenommen wurden oder in Kürze angenommen werden, die in den folgenden miteinander zusammenhängenden Rechtsinstrumenten vorgesehen sind:

- Aktionsplan zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität vom 28. April 1997;
- Gemeinsame Maßnahme vom 14. Oktober 1996 (in Bezug auf Verbindungsbeamte);
- Gemeinsame Maßnahme vom 29. November 1996 (betreffend die Zusammenarbeit zwischen Zoll und Wirtschaft bei der Bekämpfung des illegalen Drogenhandels);
- Entschliebung des Rates vom 29. November 1996 (betreffend den Drogentourismus);
- Gemeinsame Maßnahme vom 17. Dezember 1996 (betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften und der Verfahren);
- Gemeinsame Maßnahme vom 9. Juni 1997 (betreffend die Kriterien für gezielte Kontrollen und die Erfassung von polizeilichen und zollbehördlichen Informationen);
- Gemeinsame Maßnahme vom 16. Juni 1997 (betreffend synthetische Drogen);
- Gemeinsame Maßnahme vom 3. Dezember 1998 (betreffend Geldwäsche)
- Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1961, 1971 und 1988.

6.2. Verbesserungsmöglichkeiten

6.2.1. Drogenpolitik in Bezug auf Coffeeshops

Die Gutachten sind sich darüber im Klaren, dass die Coffeeshops ein einzigartiges Konzept zur Untergliederung des Drogenmarktes darstellen und dass die Politik in Bezug auf die Coffeeshops in den letzten Jahren bereits restriktiver geworden ist. Sie möchten aber dennoch eine strengere und kohärentere Kontrolle der Lieferungen an Coffeeshops nahe legen, da sich ganz offensichtlich eine zu große Kluft zwischen den Rechtsvorschriften in Bezug auf den Drogenhandel und der eigentlichen Praxis aufgetan hat.

RESTREINT UE

Um sich ein präziseres Bild von den Besitzern der Coffeeshops und ihren etwaigen Verbindungen zur organisierten Kriminalität machen zu können, sollte mit den laufenden Arbeiten an einem Pilotprojekt fortgefahren werden, das der Gewinnung von Erkenntnissen über die Verstrickung von Coffeeshop-Besitzern in andere Wirtschaftsaktivitäten und ihre finanziellen Verpflichtungen dient.

6.2.2. Drogenbericht

Obwohl der auf 1995 zurückgehende Drogenbericht zweimal jährlich aktualisiert wurde, hält der Gutachterausschuss es für sinnvoll, einen neuen Drogenplan in Erwägung zu ziehen, weil dies eine Neuausrichtung ermöglichen würde, die den jüngsten Forschungsarbeiten und Erfahrungen auf dem Gebiet der Strafverfolgung Rechnung tragen würde.

6.2.3. Koordinierung: Kontrollierte Lieferungen

Angesichts der Tatsache, dass die Niederlande eine Drehscheibe des Drogenhandels in Europa sind, und obwohl in der Vergangenheit eine ganze Reihe von Initiativen ergriffen wurden, scheint auf EU-Ebene der Spielraum für Verbesserungen zur Erleichterung der Koordinierung von kontrollierten Lieferungen noch nicht ausgeschöpft. Die Gutachter haben es daher für sinnvoll gehalten, Maßnahmen vorzuschlagen, die zum einen gewährleisten sollen, dass zentrale Meldestellen in der gesamten Union leicht zugänglich sind und alle Mitgliedstaaten unverzüglich Rechtshilfe leisten, und die zum anderen der Förderung der Kompatibilität der technischen Ausrüstung bei grenzüberschreitenden Operationen dienen sollen.

6.2.4. Zentralisierte Datenbanken

Ein nationales Computersystem wäre nicht nur nützlich, um zu verhindern, dass auf regionaler Ebene gespeicherte Daten unzugänglich sind, sondern würde auch die Verwendung von Analyseinstrumenten erleichtern. Da Bedarf an einer Vernetzung der Datenbanken der *Kernteams* sowie an der Bündelung von Informationen auf nationaler und internationaler Ebene zu bestehen scheint, schlagen die Gutachter vor, der Frage nachzugehen, ob die Einrichtung einer nationalen Datenbank für die Strafverfolgung in den Niederlanden von Nutzen wäre.

6.2.5. Inhaftierungseinrichtungen auf dem Flughafen Schiphol ¹

Da die begrenzte Anzahl von Inhaftierungseinrichtungen auf dem Flughafen Schiphol für die Ermittlungs- und die Strafverfolgungspolitik gegenüber "Schluckern" ausschlaggebend ist, halten die Gutachter es für sinnvoll, auf dem Flughafen Schiphol eine Ausweitung der Inhaftierungskapazität für Personen, die des Drogenhandels verdächtigt werden, ins Auge zu fassen.

¹ Dem Gutachterausschuss wurde nach dem Besuch mitgeteilt, dass die Inhaftierungskapazitäten auf dem Flughafen Schiphol und im gesamten Land, die es ermöglichen, Personen, die des Kokain-schmuggels verdächtigt werden, festzuhalten, erweitert worden sind.

RESTREINT UE

6.2.6. Kontrollen an den Flugsteigen bei Flügen von Curaçao nach Schiphol ¹

Obwohl die Niederlande versuchen, Drogentransporte so früh wie möglich abzufangen, scheint es aufgrund der Beschränkungen, denen sich die Strafverfolgungsbehörden auf dem Flughafen Schiphol und in späteren Phasen wegen der Inhaftierungskapazität gegenübersehen, auf der Hand zu liegen, dass striktere Kontrollmaßnahmen an den Flugsteigen in Curaçao durchgeführt werden müssen, um den Zustrom von Drogenkurieren einzudämmen. Da strengere Strafen keine Lösung zu bieten scheinen, könnte es zweckmäßig sein, eine Visumpflicht bereits vor dem Besteigen des Flugzeugs in Curaçao vorzusehen.

Des Weiteren könnte erwogen werden, für ghanaische und nigerianische Staatsangehörige, die nach Curaçao einreisen wollen, die Visumpflicht einzuführen.

6.2.7. Geringes Strafmaß

Aus den auf dem Flughafen Schiphol erhaltenen Informationen folgert der Gutachterausschuss, dass die derzeitige Strafzumessungspolitik keine abschreckende Wirkung auf die dort eintreffenden Drogenhändler hat. Es empfiehlt sich daher, die Strafzumessungsverfahren zu überdenken.

6.2.8. Röntgen-Scanner

In Anbetracht der Effizienz des Scanningverfahrens und der großen Wahrscheinlichkeit, dass tatsächlich Drogen aufgefunden werden, schlägt der Ausschuss vor, die Inbetriebnahme von Scanningvorrichtungen an den Außengrenzen der EU in Erwägung zu ziehen.

Für die derzeit in der EU verwendeten Röntgen-Scanner waren umfangreiche Investitionen erforderlich, und sie sollten daher auch möglichst intensiv genutzt werden. Die Gutachter schlagen daher vor, dass die Stationen in Europa über die in geringem Umfang bereits laufenden Initiativen hinaus offiziell miteinander vernetzt werden, um einen schnellen Austausch von Informationen über die *modi operandi* und über technische Bedienungsaspekte der Scanner zu ermöglichen.

Um zu verhindern, dass Spediteure auf Häfen ausweichen, in denen weniger intensiv gescreent wird, schlägt der Gutachterausschuss zur Gewährleistung eines einheitlichen Kontrollniveaus in den Seehäfen der EU vor, über ein Benchmarking für Häfen nachzudenken.

6.2.9. Zugang zu Daten von Fluggesellschaften

Zur Erleichterung des Zugangs von Strafverfolgungsbehörden zu Geschäftsdatenbanken von Fluggesellschaften und Spediteuren zu Intelligence-Zwecken könnte ein EU-weites Rechtsinstrument in Erwägung gezogen werden, beispielsweise ein direkter Zugang zu Reservierungssystemen, die eine Unmenge von Daten enthalten, welche für die Intelligence-Arbeit genutzt werden könnten.

¹ Der kurz nach dem Besuch ausgearbeitete Aktionsplan für den Drogenhandel auf dem Flughafen Schiphol sieht mehrere Maßnahmen vor, die den Vorschlägen des Gutachterausschusses entsprechen.

RESTREINT UE

7. EMPFEHLUNGEN FÜR DIE NIEDERLANDE UND GEBEBENENFALLS FÜR ANDERE MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Der Gutachterausschuss hält es für sinnvoll, den niederländischen Behörden eine Reihe von Empfehlungen zu unterbreiten. Dies ändert nichts an der Tatsache, dass die Niederlande zu Recht den Ruf haben, eine integrierte Politik auf dem Gebiet des Drogenhandels zu verfolgen, die es ermöglicht, mittels Abschreckung, Prävention und Hilfe auf flexible Weise zu reagieren. Nach Ansicht des Gutachterausschusses funktioniert die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren im Allgemeinen reibungslos. Alle in der Praxis tätigen Beamten sind in starkem Maße motiviert und engagieren sich für ihre Aufgabe.

Die Gutachter möchten ihre Vorschläge in Form von folgenden Empfehlungen zusammenfassen:

Die Niederlande:

- sollten Schritte zur Feststellung der Versorgungslinien der Coffeeshops und der gelieferten Mengen sowie zur Eindämmung der Belieferung der Coffeeshops unternehmen (6.1.2 und 6.2.1)
- sollten ihre eigenen Rechtsvorschriften anwenden und die in den Coffeeshops abgesetzten Mengen kontrollieren (6.1.2)
- sollten sich um mehr Erkenntnisse über die Besitzer von Coffeeshops und ihre etwaige Beteiligung an der organisierten Kriminalität bemühen (6.1.2 und 6.2.1)
- sollten eine Überarbeitung des Drogenberichts von 1995 erwägen (6.1.4 und 6.2.1)
- sollten zusätzlich zum *VROS* eine zentralisierte nationale Datenbank mit kriminalpolizeilichen Informationen in Erwägung ziehen (6.1.18 und 6.2.4)
- sollten das Konzept, wonach möglichst nahe an der Quelle zu kontrollieren ist, durch die Einführung strikterer Kontrollen in den Niederländischen Antillen umsetzen, um so die Kontrollstellen auf dem Flughafen Schiphol zu entlasten und eine proaktive Strafverfolgungspolitik, die nicht von den jeweiligen Umständen abhängt, zu verfolgen (6.1.12 und 6.2.6)
- sollten den Personalbestand des Schiphol-Teams überprüfen, um ihn mit dem zunehmenden Passagierverkehr auf dem Flughafen Schiphol in Einklang zu bringen (6.1.16)
- sollten den Bau zusätzlicher Inhaftierungsfazilitäten auf dem Flughafen Schiphol zur Verbesserung der dortigen Lage erwägen (6.1.13 und 6.2.5)

RESTREINT UE

- werden ersucht zu prüfen, ob die bei ihnen verhängten geringen Strafen abschreckende Wirkung haben (6.1.14 und 6.2.7)
- sollten eine zentrale Kontaktstelle für operative Fragen einrichten (6.1.6 und 6.2.3)
- sollten Schulungsmaßnahmen für Richter zur Drogenproblematik erwägen (6.1.10)
- sollten die Informationspolitik in Bezug auf Verdächtige überdenken (6.1.19)
- sollten eine Institutionalisierung des *NDD* (Nationales Netzwerk für Expertise im Drogenbereich) erwägen (6.1.21)
- sollten den Zugang der Strafverfolgungsbehörden zu Datenbanken von Fluggesellschaften und Spediteuren formalisieren (6.1.15 und 6.2.9)

die übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union:

- sollten das niederländische System multidisziplinärer Polizeieinheiten einmal genauer prüfen (6.1.8 und 6.1.9)
- sollten einmal eingehend das niederländische System der Einziehung und Beschlagnahme von Vermögensgegenständen prüfen (6.1.26)
- sollten sich einmal mit dem niederländischen Finanzinformationssystem und insbesondere mit dem Einsatz rechnergestützter Methoden zur Verarbeitung und Analyse großer Mengen gemeldeter verdächtiger Transaktionen auseinandersetzen (6.1.11)
- sollten sich einmal die niederländischen Rechtsvorschriften über besondere Ermittlungsmethoden als Beispiel für klar strukturierte und aussagekräftige Rechtsvorschriften ansehen (6.1.17)
- sollten den Informationsaustausch zwischen Scanning-Einrichtungen in den verschiedenen EU-Mitgliedstaaten vereinfachen und fördern (6.1.22 und 6.28)
- sollten eine gemeinsame Politik für Kontrollen in Seehäfen erwägen, um Ausweichmanöver von Spediteuren zu verhindern (6.1.22)
- sollten sich der möglichen Gefahr bewusst sein, die eine unzureichende Kapazität der Strafverfolgungsbehörden zur Überwachung von verschlüsseltem Datenverkehr in sich birgt (6.1.23)
- sollten die Möglichkeit erwägen, die Einsätze der Drogenverbindungsbeamten der EU-Mitgliedstaaten durch die gemeinsame Nutzung von Ressourcen und die Koordinierung der Anstrengungen zu rationalisieren (6.1.25)

Visiting programme and list of people seen

Monday 12 November

Ministry of Justice, The Hague

- 11:00 Reception with coffee and tea
11:15 Welcome by Mr S. van Hoogstraten, Director International Criminal Affairs and Drug Policy
12:00 Introductory presentation on Dutch drug law enforcement policy and Dutch drug laws by Mr L. Erkelens, Head of the Drug Unit of the Directorate International Criminal Affairs and Drug Policy

Stout, The Hague

- 13:15 Lunch

Ministry of Justice, The Hague

- 14:30 Presentation on the organisation and functioning of the police a representative of the by Ministry of Internal Affairs and Kingdom Relations
15:15 Presentation on the organisation of public prosecution and the judiciary by Mr O. van der Veen of the Public Prosecutors' Office (College van Procureurs-Generaal)
16:00 Coffee and tea-break
16:15 Presentation on the special powers of investigation by Mr J.C.P.M. Boogers of the General Office of the Public Prosecutor (Landelijk Parket)
17:00 Closing remarks of the day
17:15 Informal drink

Tuesday 13 November

Court of Justice, The Hague

- 9:30-12:00 Presentations on the Prisma-team by representatives of the The Hague Public Prosecution Office and Regional Police (Korps Haaglanden)

National Police Service (Korps Landelijke Politiediensten), Zoetermeer

- 12:30 Lunch offered by the Korps Landelijke Politiediensten
13:30 Presentation on the National Drug Assessment Centre (Nationaal Netwerk Drugexpertise), by Mr H. Copray, Chief Super Intendent, Regional Police (Korps Amsterdam-Amstelland), vice-chairman of the Nationaal Netwerk Drugexpertise and Mr A. Elissen, Ministry of Justice, Project Co-ordinator PHARE Synthetic Drugs Project, chairman of the Nationaal Netwerk Drugexpertise

RESTREINT UE

- 14:30 Presentation on the National Criminal Information Service (Dienst Nationale Recherche Informatie) by Mr J. Jansen and Mr T. van der Heijden of the Korps Landelijke Politiediensten
- 15:30 Coffee and tea-break
- 15:45 Presentation on the International Networks Service (Dienst Internationale Netwerken) by Mrs M. Touissaint of the Korps Landelijke Politiediensten
- 16:45 Closing remarks of the day

Wednesday 14 November

Schiphol airport

- 9:00 Welcome
- 9:15 Short introductions by Mr C.B.C. Kuis (Koninklijke Marechaussee), Mr E. de Jager (FIOD-ECD) and Mr W. Pera (Customs)
- 10:00 Presentation by Mr J. de Lange and Mr Robin de Jong of the Schiphol-team
- 11:00 Participation in an action undertaken by the Schiphol-team and visit to the airport
- 12:00 Lunch
- 13:00 Presentations by Mr R. in 't Veld, Mr R. Ligthart and Mr R. de Bakker of the CargoHARC-team
- 15:00 Presentations by Mrs M. Remie of the Intelligence Team Money Laundering (Kennisteam Witwassen)
- 16:00 Presentation by Mrs A. Nienhuis of the Public Prosecution Office of the Haarlem-Schiphol District
- 17:00 Informal drink

Thursday 15 November

Port of Rotterdam (Maasvlakte)

- 9:30–11:30 Visit to the container scanner on the Maasvlakte (Port of Rotterdam) with presentation on the spot

Unit Synthetic Drugs / Special Police Department Southern Netherlands (Unit Synthetische Drugs / Kernteam Zuid), Eindhoven

- 13:00 Lunch
- 14:00 Presentations on the activities and functioning of the Unit Synthetic Drugs and meeting with Mr M. Witteveen, Head Public Prosecution USD and Mr P. Reijnders, Head of Police USD
- 15:45 Coffee and tea-break
- 16:00 Continuation of presentations

RESTREINT UE

Restaurant Le Bistroquet, The Hague

19:00 Dinner hosted by Mr S. van Hoogstraten, Director International Criminal Affairs and Drug Policy

Friday 16 November

General Office of the Public Prosecutor (Landelijk Parket), Rotterdam

9:30 Presentation by a representative of the General Office of the Public Prosecutor on organised crime handling and procedures (ZwaCri and ZwaCri-precEDURE)

10:15 Presentation by a representative of the Bureau for the Confiscation of Properties of the Public Prosecution's Office (Bureau Ontneming Openbaar Ministerie)

10:45 Coffee and tea-break

11:00 Presentation on international aspects

11:45 Regional police Rotterdam, presentation of activities by Mr Nijboom of the Regional Investigation Service (Organised Crime) (Regionale Recherche Dienst (Zware/Georganiseerde Criminaliteit)), Regional Police (Korps Rotterdam-Rijnmond)

12:45 Closing

DECLASSIFIED

RESTREINT UE

ANNEX B

List of Acronyms, Abbreviations and Terms

ACRONYM ABBREVIATION TERM	ORIGINAL DUTCH	ENGLISH TRANSLATION OR EXPLANATION
-	<i>Kustwacht</i>	Coastguard Service
-	<i>College van Procureurs Generaal</i>	College of Principal Public Prosecutors
	<i>Parket-Generaal</i>	Prosecutor General's Office
-	<i>Landelijk Parket</i>	National Public Prosecutor's Office
-	<i>Landelijk Rechercheteam</i>	National Investigation Team
-	<i>Meldpunt Landelijk Coördinator Grensoverschrijdende Observatie</i>	National Cross-border Surveillance Co-ordination Reporting Centre
-	<i>Tactische Recherche</i>	Tactical Criminal Investigation Units
-	<i>Wet Politierregisters</i>	Police Records Act
-	<i>Besluit Politierregisters</i>	Police Records Decree
-	<i>Voorlopige Registers</i>	Provisional Records
-	<i>Stafbureau Noorzee Officieren van Justitie</i>	North Sea Justice Officials Staff Bureau
-	<i>Commissie Noordzee Officieren van Justitie</i>	North Sea Justice Officials Committee
-	<i>Dienst Internationale Netwerken</i>	International Networks Division of KLPD
-	<i>Kadaster</i>	Public office registering data of ownership of real estate

RESTREINT UE

ACRONYM ABBREVIATION TERM	ORIGINAL DUTCH	ENGLISH TRANSLATION OR EXPLANATION
-	<i>Wetboek van Strafvordering</i>	Code of Criminal Procedure
-	<i>Registratiekamer</i>	Data protection authority
-	<i>Politiewet</i>	Police Act
-	<i>Besluit Ontneming van wederrechtelijk verkregen voordelen en belastingheffing</i>	Decree on Forfeiture of Illegally Obtained Benefits and Taxation
-	<i>Richtlijn voor strafvordering ontneming</i>	Instructions On Criminal Procedure Relating To Forfeiture
-	<i>Aanwijzing Ontneming</i>	Directive on Forfeiture
-	<i>Dienst Internationale Netwerken</i>	International Networks Division
-	<i>Rechter-commissaris</i>	Examining Magistrate
-	<i>Centrale Justitiële Dienst</i>	Central Judicial Department of the Royal Netherlands Military Constabulary
-	<i>Districtsrecherche</i>	District-Based Criminal Investigation Unit of KMar
-	<i>Algemene Inspectiedienst</i>	General Inspectorate of the Ministry of Agriculture Fisheries and Nature Management
-	<i>Dienst Recherche</i>	Investigation Department of the Ministry of Public Health, Regional Planning and the Environment
-	<i>Sociale Inlichtingen- en Opsporingsdienst</i>	Social Intelligence and Investigation Department

RESTREINT UE

ACRONYM ABBREVIATION TERM	ORIGINAL DUTCH	ENGLISH TRANSLATION OR EXPLANATION
-	<i>Wetenschappelijk Onderzoek- en Documentatiecentrum</i>	Scientific Research and Documentation Centre (of the Ministry of Justice)
-	<i>Belastingdienst</i>	Inland Revenue Service
BFO	<i>Bureaus Financieel Onderzoek</i>	Financial Investigation Bureaux
BFO	<i>Bureau Financiële Ondersteuning</i>	Financial Support Bureau
BFR	<i>Bureaus Financiële Recherche</i>	Financial Crime Bureaux
BIRS	<i>Bureau Internationale Rechtshulp in Strafszaken</i>	Office for International Mutual Legal Assistance in Criminal Matters
BLOM	<i>Bureau Landelijk Officer van Justitie Meldingen Ongerbruikelijke Transacties</i>	National Criminal Intelligence's financial intelligence unit
BOB	<i>Bijzondere Opsporingsbevoegheden</i>	Special Investigative Techniques
BOOM	<i>Bureau Ontnemingswetgeving Openbaar Ministerie</i>	Public Prosecutor's Office for Forfeiture Legislation Bureau
BOS	<i>Beslissing Ondersteunend Systeem</i>	Computerised decision supporting system
BPS	<i>BedrijfsProcessenSysteem</i>	Working Processes System
BRI	<i>Bureau Recherche Informatie</i>	Criminal Intelligence Bureau, KMar
BSB	<i>Brigade Speciale Beveiligingsopdrachten</i>	Special Security Duties Squad of the Royal Netherlands Military Constabulary

RESTREINT UE

ACRONYM ABBREVIATION TERM	ORIGINAL DUTCH	ENGLISH TRANSLATION OR EXPLANATION
CBA	<i>Criminaliteitsbeeldanalyse</i>	Crime situation analysis
CCC	-	Community Customs Code
CC Zwacri	<i>Coördinatie Commissie Zware Criminaliteit</i>	Co-ordination Committee on Serious Crime
CD	-	Controlled Delivery
CIDSI	-	CID-subject index
CIE	<i>Criminele Inlichtingen Eendheid</i>	Criminal Intelligence Units
CTC	<i>Centrale Toetsingscommissie</i>	Central Review Commission
DFB	<i>Douane Fraude Bestand</i>	Customs Fraud Databank
DIC	<i>Douane Informatie Centrum</i>	Customs Information Centre
DLO	-	Drug Liaison Officer
ECD	<i>Economische Controle Dienst</i>	Economic Inspection Service
FIOD	<i>Fiscale Inlichtingen- en Opsporingsdienst</i>	Fiscal Information and Investigation Service
GEFIS	<i>Geïntegreerd Fraude Informatie System</i>	Integrated Fraud Information System
HARC	-	Hit And Run Container Teams
HARM	-	Hit And Run Money Laundering
HBO	<i>Hoger Beroeps Onderwijs</i>	Higher vocational training
HHP-AH	<i>Handhavingsplan Algemene Handhaving</i>	
HKD	<i>Herkenningsdienstsysteem</i>	Identification-service system

RESTREINT UE

ACRONYM ABBREVIATION TERM	ORIGINAL DUTCH	ENGLISH TRANSLATION OR EXPLANATION
ICC	-	International Co-ordination Centre
ICR	<i>Instituut voor Criminaliteitsbeheersing en Recherchekunde</i>	Institute for the Repression and Investigation of Crime, Zutphen
IKP	<i>Informatie Knooppunt</i>	Focal Point of Information
KCW	<i>Kenniscentrum Witwassen</i>	Centre for Excellence for Money Laundering
KLPD	<i>Korps Landelijke Politiedienst</i>	National Police Force
KMar	<i>Koninklijke Marechaussee</i>	Royal Netherlands Military Constabulary
KvK	<i>Kamer van Koophandel en Fabrieken</i>	Chamber of Commerce
LSOP	<i>Landelijk Onderwijs- en Kenniscentrum voor de Nederlandse politie</i>	Dutch Police Training Centre
LURIS	<i>Landelijk Registratie Systeem Rechtshulp in Strafzaken</i>	National Register for Mutual Legal Assistance
MBO	<i>Middelbaar Beroeps-Onderwijs</i>	Secondary vocational training
MMS	<i>Milieu Management System</i>	Environmental Management System
MoT	Meldpunt Ongebruiklijke Transacties	Dutch Financial Intelligence Unit, Ministry of Justice
MoU	-	Memorandum of Understanding
NCIE	<i>Nationale Criminele Inlichtingen Eenheid</i>	National Criminal Intelligence Unit

RESTREINT UE

ACRONYM ABBREVIATION TERM	ORIGINAL DUTCH	ENGLISH TRANSLATION OR EXPLANATION
NGO	-	Non-governmental organisation
NND	<i>Nationaal Netwerk Drugsexpertise</i>	National Network Drugs Expertise
NRI	<i>Nationale Recherche Informatiedienst</i>	National Intelligence and Information Service within the KLPD
OLAF	-	European Anti Fraud Office
OM	<i>Openbaar Ministelie</i>	Supreme Public Prosecutor's Office
PAS	<i>Passagiers Afhandelingssysteem</i>	Passenger Handling System
PDN	<i>Politie Drugs Net</i>	Police Drugs Net
PKN	<i>Politie Kennetsnet</i>	Police Information Net
PKHN	<i>Permanente Kontaktgroep Handhaving Noordzee</i>	Standing Contact Group on Enforcement in the North Sea Region
RBS	<i>Recherche Basis Systeem</i>	Basic Investigation System
SAGITTA	-	Computer System used by Customs
SSR	<i>Stichting Studiecentrum Rechtspleging</i>	Judiciary Study Centre Foundation
USD	<i>Unit Synthetische Drugs</i>	Synthetic Drugs Unit
VROS	<i>Verwijzingsindex voor RechercheOnderzoeken en Subjecten</i>	Reference Index of Investigations and Subjects

RESTREINT UE

ACRONYM ABBREVIATION TERM	ORIGINAL DUTCH	ENGLISH TRANSLATION OR EXPLANATION
Xpol	-	
XTC	-	Ecstasy
ZGC/IRT	<i>Werkgroep zware georganiseerde criminaliteit / Interregionaal recherche team</i>	

DECLASSIFIED